



Verband der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber in Belgien

Regelung über den Anschluss an das Stromverteilernetz für die VNN der Segmente NS-Trans, MS-Trans und MS

Inhalt

I.	BEGRIFFSBESTIMMUNG	4
II.	GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, DAUER UND ANPASSUNG DER REGELUNG, LAUFZEIT UND ENDE DES VERTRAGS	5
III.	VORAUSBESTIMMUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS	7
III.a.	Anschlussart	7
III.b.	Messeinrichtungen	7
III.c.	Technische Vorschriften	7
III.c.1.	Anschluss und Anlage des VNN	7
III.c.1.1.	Gesetzliche Bestimmungen und technische Vorschriften	8
III.c.1.2.	Auslegung der Anlagen des VNN und des Anschlusses	8
III.c.1.3.	Überstromschutzeinrichtungen	9
III.c.1.4.	Zentrale Fernsteuerung	9
III.c.1.5.	Kontrollrecht	9
III.c.2.	Verbrauchsgeräte	9
III.c.3.	Kontrolle und Bestätigung	10
III.c.4.	Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses	10
III.c.5.	Bereitstellung eines Bereiches oder Raumes, Mauerdurchbruch	10
III.d.	Zähleinrichtungen	11
III.e.	Inbetriebnahme	11
III.f.	Besondere Bestimmungen	11
IV.	BESTIMMUNGEN ZU DEN ANSCHLUSSANLAGEN	11
IV.a.	Umfang und Eigentum des Anschlussbauwerks	11
IV.b.	Wartung und Instandhaltung	12
IV.c.	Auswechseln oder Anpassen der Anlagen	13
IV.d.	Schaltungen	13
IV.e.	Arbeiten in der Nähe der oder an den in Betrieb befindlichen Anlagen	13
IV.f.	Schäden an den Anlagen	14
IV.g.	Entfernung des Anschlusses	14
IV.h.	Veränderung der Eigenschaften des Anschlusses oder der Innenanlagen	15
IV.i.	Inspektionen und Prüfungen	15
IV.j.	Zugang von Personen zu den Anlagen	16
V.	BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON ENERGIE ÜBER DIE ANSCHLUSSANLAGEN	17
V.a.	Bereitgestellte Leistung und Spannung	17
V.b.	Unterbrechung und Aussetzung des Netzzugriffs	17
V.c.	Wohnsitzwechsel und Eigentumsübertragung	18
VI.	BESTIMMUNGEN ZU DEN ZÄHLDATEN	18

VI.a. Messeinrichtung	18
VI.b. Einbau von Messeinrichtungen durch den VNN.....	19
VI.c. Zählerstandsablesung	19
VI.d. Inspektion und Kalibrierung	19
VI.e. Irreführung oder Betrug	20
VII. SONDERBESTIMMUNGEN ZU DEZENTRALEN ERZEUGUNGSEINHEITEN	20
VIII. VERANTWORTLICHKEITEN DES VERTEILERNETZBETREIBERS	20
VIII.a. Dekretalbestimmungen über die Haftung des VNB	20
VIII.b. Höhere Gewalt	22
VIII.c. Notfallsituationen	23
VIII.d. Einhaltung der Normen	23
IX. BETRIEBSGRUNDSÄTZE	23
IX.a. Allgemeines.....	23
IX.b. Wiederherstellung der Versorgung	23
IX.c. Spannungsverluste/Spannungsqualität	24
IX.d. Vorschriften zur Sicherheit von Personen und Sachen.....	24
X. TARIFBILDUNG, FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG	24
X.a. Tarifbildung	24
X.b. Fakturierung	24
X.c. Zahlungsfristen und -modalitäten.....	25
X.d. Verzugszinsen	25
X.e. Zahlungsverzug und Anschlussunterbrechung	25
X.f. Berichtigung von Rechnungen.....	25
XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	25
XI.a. Abtretung.....	25
XI.b. Insolvenz.....	26
XI.c. Datenschutz	26
XI.d. Korrespondenz und Datenaustausch.....	26
XI.e. Auslegung der Regelung und des Vertrags	26
XI.f. Nichtigkeit.....	26
XI.g. Verzicht auf Rechte	27
XI.h. Beilegung von Streitigkeiten	27
XI.i. Ansprechpartner und Kontaktdaten	27
XI.j. Änderung von Daten und Einstellung der Tätigkeit	27
XI.k. Änderung des gesetzlichen oder regulatorischen Rahmens.....	27
XI.l. Geltendes Recht.....	27

Regelung über den Anschluss an das Stromverteilernetz für die VNN der Segmente NS-Trans, MS-Trans und MS

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die in der vorliegenden Regelung verwendeten Begriffe und Konzepte sind so auszulegen, wie sie im Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 1. Mai 2001, oder in der Technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region, herausgegeben durch Erlass der wallonischen Regierung vom 3. März 2011, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 11. Mai 2011 (nachstehend „Technische Regelung“), festgelegt sind.

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments gelten jedoch folgende Begriffsbestimmungen:

DEKRET

Das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 1. Mai 2001, und seine späteren Änderungen.

KOPFSTATION DES VNN

Station, in der das Netz mit den Anlagen des VNN verbunden ist.

VERTEILERNETZBETREIBER (VNB)

Interkommunaler Betrieb/Regiebetrieb, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung die Verwaltung des Verteilernetzes und die Stromverteilung an eine Gruppe von Nutzern des Verteilernetzes innerhalb seiner territorialen Grenzen oder auf dem Gebiet einer Kommune, in der er von der wallonischen Regierung als VNB benannt wurde, gewährleistet.

INBETRIEBNAHME EINES ANSCHLUSSES

Die Unterspannungssetzung der Anlagen des VNN und die Bestätigung dieses Vorgangs gemäß dem geltenden Protokoll.

AUSSERBETRIEBNAHME EINES ANSCHLUSSES

Die physische Trennung des Anschlusses eines VNN und die Bestätigung dieses Vorgangs gemäß dem geltenden Protokoll.

DER VERTRAGSPARTNER

Der VNN oder der VNB.

DIE VERTRAGSPARTNER

Der VNN und der VNB.

AUSGELAGERTE STATION

Im MS-Netz des VNB befindliche Verteilerstation, deren Speisung ausgehend von einer Einspeisestation über eine Speiseleitung aus mindestens zwei unter Differentialschutz betriebenen Punkt-zu-Punkt-Verbindungen erfolgt.

EINSPEISESTATION

Einspeisestelle vom Übertragungsnetz oder lokalen Übertragungsnetz in das MS-Netz des VNB.

DEZENTRALE ERZEUGUNGSANLAGE

An die Anlage eines VNN angeschlossene Stromerzeugungseinheit, deren erzeugte Energie über den Eigenbedarf hinaus in das Netz des VNB eingespeist wird.

EIGENTÜMER

Jedwede Person, die ein Eigentumsrecht, Erbbaurecht oder jegliches andere dingliche Recht an einem mit Anschluss ausgestatteten Gebäude genießt.

MS-TRANS-ANSCHLUSS

Anschluss der Anlagen des VNN an die Nebensammelschiene einer Einspeisestation oder einer ausgelagerten Station über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung.

NS-TRANS-ANSCHLUSS

Anschluss der Anlagen des VNN an die Niederspannungstafel einer Verteilerkabine über eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung.

MS-ANSCHLUSS

Anschluss an das Mittelspannungsnetz des VNB.

RGIE

Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen (Règlement Général sur les Installations Électriques).

RGPT

Allgemeine Arbeitsschutzordnung (Règlement Général pour la Protection du Travail) sowie der Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz (Code du bien-être au travail).

TARIF

Die Tarife, die durch die CREG unter Anwendung des königlichen Erlasses vom 2. September 2008 über die Vorschriften zur Festlegung und Kontrolle des Gesamteinkommens und der angemessenen Gewinnspanne, der allgemeinen Tarifstruktur, der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben und der Grundsätze und Verfahrensregeln hinsichtlich der Unterbreitung und Genehmigung von Tarifen und der Berichterstattung und Kontrolle der Kosten durch die Betreiber der Stromverteilernetze genehmigt oder gegebenenfalls vorgeschrieben werden.

In Erwartung oder Ermangelung eines Beschlusses der CREG bleiben die geltenden Tarife für die betreffenden Leistungen in Kraft.

VERSORGUNGSSPANNUNG

Durchschnittlicher Istwert der Effektivspannung zwischen den Phasen an einer vertraglichen Zugriffsstelle, gemessen auf der Grundlage eines gegebenen Zeitintervalls.

VERTEILERNETZNUTZER (VNN)

Unbeschadet der in der Technischen Regelung festgelegten Begriffsbestimmung ist ein Verteilernetznutzer jegliche Person, deren Anlagen an das Verteilernetz angeschlossen sind, oder die in Ermangelung dessen die Obhut für diese Anlagen trägt.

II. GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, DAUER UND ANPASSUNG DER REGELUNG, LAUFZEIT UND ENDE DES VERTRAGS

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Technischen Regelung sind in der vorliegenden Regelung die Beziehungen zwischen dem VNB und dem VNN auf der Grundlage des Anschlussantrags für einen der folgenden Anschlüsse festgelegt und geregelt:

- Hochspannungsanschluss (HS-Anschluss) ($1 \text{ kV} < U_n \leq 15,4 \text{ kV}$) der Verbraucher/Nutzer des HS-Netzes nach einem der beiden folgenden Verfahren;

- Anschluss an den Mittelspannungswandler (nachstehend MS-Trans-Anschluss);

- Mittelspannungsnetzanschluss (nachstehend MS-Anschluss);

- Anschluss an den Niederspannungswandler (nachstehend NS-Trans-Anschluss) ($U_n < 1 \text{ kV}$).

- Anschluss von (ökologischen oder sonstigen) dezentralen Stromerzeugungseinheiten von Netznutzern mit HS-Anschluss und NS-Trans-Anschluss.

Der Inhalt der vorliegenden Regelung umfasst die allgemeinen Bedingungen.

Der zwischen dem VNB und dem VNN geschlossene Vertrag beinhaltet die besonderen Bedingungen, darunter insbesondere die Identität der Vertragspartner und die technischen Daten des Anschlusses.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags und der Regelung sind die Vertragsbestimmungen als maßgeblich zu betrachten. Jegliche Abweichung von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen muss im Vertrag ausdrücklich so festgelegt sein, dass der VNN ihr ausdrücklich zustimmt. Mit Ausnahme der Freistellung von einer Zusatzregelung darf von der Technischen Regelung nicht abgewichen werden.

Der VNN und der VNB erkennen an, dass die vorliegende Regelung vollumfänglich der Technischen Regelung über den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region¹, herausgegeben durch Erlass der wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 24. Juli 2007 (nachstehend „Technische Regelung“), und insbesondere den allgemeinen Bestimmungen (Titel I) und dem Anschlusskodex (Titel III) der Technischen Regelung sowie allen eventuellen künftigen Änderungen dieser Regelung unterstellt ist.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie insbesondere die RGPT, der Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, die RGIE und die technischen Vorschriften von Synergrid und des VNB gelten ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Regelung.

Als Eigentümer oder Inhaber eines (vom Gebäudeeigentümer erteilten) Nutzungsrechts an den Anlagen, die über den Anschluss, der Gegenstand der vorliegenden Regelung ist, mit dem Verteilernetz verbunden sind, ist der VNN der einzige Träger und Begünstigte der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden, ihn betreffenden Pflichten und Rechte und als Einziger berechtigt, einen Anschlussvertrag mit dem VNB zu schließen.

Die vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des VNB in Kraft. Sie tritt an die Stelle sämtlicher Bestimmungen älterer Regelungen und zu einem früheren Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern geschlossener Verträge oder Vereinbarungen, die zu den in ihr enthaltenen neuen Regeln im Widerspruch stehen.

Sie kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums des VNB und eine Genehmigung dieses Beschlusses seitens der CWaPE geändert werden.

Die vorliegende Regelung steht auf der Internetseite des VNB zur Einsicht bereit. Dem VNN kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch eine Druckausgabe zugestellt werden.

Eventuelle geänderte Fassungen werden ebenfalls auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Ab dieser Veröffentlichung gilt die ältere Fassung der Regelung nicht mehr für die Rechte und Pflichten, die aus dieser Veröffentlichung hervorgehen.

Sofern im Vertrag nicht anderweitig festgelegt, wird dieser auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

Mit Ausnahme anderslautender Bestimmungen kann jeder Vertragspartner den Vertrag jederzeit kündigen, wobei eine Vorankündigungszeit einzuhalten und die Zahlung der Kosten für die Trennung vom Netz vom Vertragspartner, der seine Kündigung einreicht, zu tätigen ist. Mit der Maßgabe, dass der VNB verpflichtet ist, seinen Beschluss zu begründen und die CWaPE im Voraus darüber zu benachrichtigen, muss der andere Vertragspartner über diese vorzeitige Kündigung per Einschreiben in Kenntnis gesetzt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jedoch 6 Monate im Falle einer Kündigung seitens eines VNN, der den Anschluss, der sich ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück befindet, dessen Eigentümer er ist, oder für das er das Nutzungsrecht innehat, ausschließlich auf eigene Rechnung nutzt, und 12 Monate, wenn ein VNN den Anschluss, der sich ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück befindet, dessen Eigentümer er ist, oder für das er das Nutzungsrecht innehat, nicht ausschließlich auf eigene Rechnung nutzt.

Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des auf die Absendung des Einschreibens folgenden Monats, wobei das Postaufgabedatum maßgeblich ist.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung per Einschreiben kündigen, wenn vom anderen Vertragspartner ein schwerwiegender Verstoß oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde und Letzterer diese Situation innerhalb einer Frist von 1 Monat nach einer an den säumigen Vertragspartner ausgestellten formellen Fristsetzung nicht behoben hat. In der genannten formellen Fristsetzung muss der begangene schwerwiegende Verstoß bzw. die grobe Fahrlässigkeit erwähnt werden, und es ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag beendet wird, sofern diese Situation nicht behoben wird oder der säumige Vertragspartner zumindest in gutem Glauben nicht alle zweckmäßigen Vorkehrungen getroffen hat, um das betreffende Versäumnis innerhalb der oben genannten Frist von einem Monat auszuräumen. Die Kosten für die Trennung vom Netz sind vom säumigen Vertragspartner zu tragen. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch 6 Monate im Falle einer Kündigung seitens eines VNN, der den Anschluss, der sich ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück befindet, dessen Eigentümer er ist, oder für das er das Nutzungsrecht innehat, ausschließlich auf eigene Rechnung nutzt, und 12 Monate, wenn der VNN den Anschluss, der sich ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück befindet, dessen Eigentümer er ist, oder für das er das Nutzungsrecht innehat, nicht ausschließlich auf eigene Rechnung nutzt.

Als schwerwiegende Verstöße gelten insbesondere jegliche strafrechtlich relevante Zuwiderhandlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung oder Veruntreuung von Elektrizität), die Nichteinhaltung der in der vorliegenden Regelung beschriebenen Informations- und Mitteilungspflichten, die Nichteinhaltung der Vertraulichkeitspflichten, die Nichteinhaltung der Mindestsicherheitsanforderungen für Personen und Sachen, die Überschreitung der Anschlusskapazität, die

¹ Dieses Dokument steht auf der Website der CWaPE (www.cwape.be) zur Verfügung.

Nichteinhaltung der Gesetze über den öffentlichen Dienst und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die öffentliche Ordnung betreffen.

III. VORAUSVERFÜGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS

III.a. Anschlussart

Der VNB legt auf der Grundlage der Bestimmungen der Technischen Regelung und der Eigenschaften des zugrundeliegenden Netzes die Anschlussart je nach angeforderter Anschlussleistung fest.

Die Anschlussleistung wird durch beiderseitige Vereinbarung zwischen dem VNB und dem VNN definiert.

Der Streckenverlauf des Anschlusses auf dem Privatgrundstück sowie der Einbauort der Messeinrichtung und gegebenenfalls der HS-Station werden durch beiderseitige Vereinbarung auf Vorschlag des VNB festgelegt. Sofern keine schriftlichen Vorgaben vorliegen, erfolgt er in der Regel geradlinig und senkrecht zum Straßenverlauf und unter Berücksichtigung der aus den angewandten Normen hervorgehenden technischen Anforderungen.

Der restliche Streckenverlauf des Anschlusses sowie die Einbauorte und Eigenschaften seiner Elemente sind so festzulegen, dass die allgemeine Sicherheit, die Instandhaltung, der Normalbetrieb der Anschlussbestandteile und Hilfsgeräte gewährleistet sind und die Verbrauchserfassung, Überwachung, Prüfung und Wartung reibungslos durchgeführt werden können.

Im Hinblick auf den Streckenverlauf der Anlagen und Anschlusskabel auf seinem Grundstück ist der VNN oder der Inhaber der betreffenden dinglichen Rechte am Grundstück verpflichtet, dem VNB im Vertrag die erforderlichen Hilfssysteme für den Einbau und die zweckgemäße Instandhaltung der betreffenden Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungsmodalitäten und Umsetzungsfristen für die Einrichtung eines neuen oder die Anpassung eines vorhandenen Anschlusses werden dem VNN im Rahmen des Angebots, das ihm vor Vertragsabschluss übermittelt wird, mitgeteilt. Bei der Ausführung der Anschlussarbeiten hält der VNB die Modalitäten des vom VNN anerkannten Angebots ein.

Wenn der VNB maßgebliche und dauerhafte Änderungen an der Spannung des Verteilernetzes vornimmt, deckt er die Kosten für die Umbauarbeiten an den Anlagen des VNN oder des Gebäudeeigentümers unter Berücksichtigung des Veralterungsgrades der Anlagen, sofern mit dem VNN diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

III.b. Messeinrichtungen

Alle Zugriffsstellen des Verteilernetzes müssen mit einer Messeinrichtung ausgestattet sein, um die Energieabnahme und -einspeisung an dieser Zugriffsstelle im Verhältnis zum Verteilernetz bestimmen zu können. Die Messeinrichtungen und die Mess- oder Zählraten dienen dem Zweck, die Abrechnung für die abgenommenen oder eingespeisten Energiemengen zu erstellen. Der VNB legt die Eigenschaften der Messeinrichtung fest. Der VNB oder die von ihm beauftragte Person ist im Hinblick auf das Verteilernetz, für das er als Betreiber ernannt wurde, alleinig zur Bereitstellung, zum Ein- und Ausbau, zur Instandhaltung und Betreibung von Messeinrichtungen befugt.

Ein VNN mit Anschluss an das Netz des VNB hat das Recht, auf eigene Kosten den vom VNB anerkannten Einbau einer zusätzlichen, einzelnen Messeinrichtung anzufordern.

Der VNB legt auf der Grundlage der Bestimmungen der Technischen Regelung und der Eigenschaften des zugrundeliegenden Netzes die Anschlussart je nach angeforderter Anschlussleistung fest.

Die Anschlusskosten sind in ihrem Umfang insbesondere von der angeforderten Anschlussleistung abhängig und vom VNN zu tragen.

Der Einbauort der Messeinrichtung und gegebenenfalls der Transformatorstation wird durch beiderseitige Vereinbarung auf Vorschlag des VNN festgelegt. In Gebäuden, die von mehreren VNN belegt sind, sind die Messeinrichtungen unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 3 des Dekrets festgelegten Ausnahmefälle für jeden VNN separat und in Blöcken einzurichten, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Der Einbauort der Messeinrichtung und des Anschlusses muss trocken, belüftet und jederzeit zugänglich sein.

Der VNB hat das Recht, seine Messeinrichtungen jederzeit zu ändern oder auszuwechseln.

III.c. Technische Vorschriften

III.c.1. Anschluss und Anlage des VNN

III.c.1.1. Gesetzliche Bestimmungen und technische Vorschriften

Der Anschluss und die Anlagen des VNN müssen mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und insbesondere mit der RGPT, dem Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und der RGIE übereinstimmen. Diese Anlagen sind ebenfalls den technischen Vorschriften des VNB unterstellt.

Der VNN ist insbesondere zur Einhaltung der in den nachstehenden Vorschriften festgelegten Bestimmungen verpflichtet: C2/112 „Technische Vorschriften für HS-Stationen (< = 15 kV)“ mit HS-Anschluss, C1/107 „Allgemeine technische Vorschriften für den Anschluss eines VNN“ mit NS-Trans-Anschluss, C10/11 „Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen, die parallel zum Verteilernetz betrieben werden“ und die von Synergrid festgelegten C10/17 Power-Quality-Vorschriften für die an ein Hochspannungsverteilernetz angeschlossenen Netznutzer, die dem VNB unter anderem als Referenzen dienen.

Die genannten Bestimmungen enthalten die Richtlinien, mit denen die Anlagen des VNN übereinstimmen müssen, und die der VNB gegebenenfalls vorgeben und/oder ergänzen kann. Sind diese unvollständig, ist der VNN verpflichtet, das an die Stelle dieser Bestimmungen tretende Dokument einzuhalten, das jedoch nicht rückwirkend betrachtet werden darf.

Die Anlagen des VNN dürfen erst dann in Betrieb genommen oder an das Netz angeschlossen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einrichtung oder des Anschlusses den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entsprechen. Der Nachweis der Konformität mit der RGIE ist durch den Bericht einer im Sinne der RGIE zugelassenen Stelle zu erbringen. Die mit dieser Berichterstattung verbundenen Kosten sind vom VNN zu tragen, gleichermaßen die Kosten für erneute Prüfungen, die durchzuführen sind, nachdem die erforderlichen Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden.

III.c.1.2. Auslegung der Anlagen des VNN und des Anschlusses

Im Rahmen der Auslegung der Anlagen des VNN sind zusätzlich zu den unter III.C.1.1 erwähnten Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Netzschaltanlagen;
- Schutzeinrichtungen und ihre Regelung;
- Standort;
- Zugänglichkeit der Anlagen;
- Bedienbarkeit/Gebrauchskomfort;
- Identifizierung der Steuereinrichtungen.

Elektrische Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse gespeist werden, dürfen nicht aneinandergekoppelt sein.

Eine Anlage darf mit nicht mehr als einem Anschluss verbunden sein, und die Anschlüsse des VNN dürfen den in der Technischen Regelung oder im Vertrag festgelegten Leistungsschwellenwert insgesamt nicht überschreiten.

Vor der Inbetriebnahme eines Anschlusses stellt der VNN dem VNB sämtliche gemäß den Gesetzestexten und Bestimmungen von Synergrid erforderliche Dokumente und Genehmigungen bereit. Der VNN hält Absprache mit dem VNB, bevor er an seinen Anlagen irgendwelche Anpassungen vornimmt.

Wenn die Abnahme- oder Einspeiseeigenschaften oder die vertraglichen Anschlussbestimmungen seitens des VNN geändert werden, ist der VNB berechtigt, den Anschluss auf Kosten des VNN entsprechend anzupassen, um die Sicherheit zu wahren und die ungehinderte Überwachung und Wartung des Anschlusses, den reibungslosen Betrieb der Einrichtungen und Hilfsgeräte des Anschlusses und das einfache Ablesen der Zähler zu gewährleisten.

Der VNB beurteilt die vorhandene oder mangelnde Konformität eines Anschlusses oder einer Anlage sowie die eventuellen Schäden oder Beeinträchtigungen, die durch eine Nichtübereinstimmung des Anschlusses oder der Anlage verursacht werden können.

Anschlüsse oder Anlagen eines VNN, die nicht mit den vom VNB angewandten Referenzen übereinstimmen und dadurch Schäden oder Beeinträchtigungen am Netz oder für einen oder mehrere andere Nutzer desselben verursachen, müssen vom VNN auf eigene Kosten, im Rahmen und entsprechend der im nachstehenden Artikel III.C.1.5. festgelegten Modalitäten instandgesetzt werden. Der VNB übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden gegenüber anderen VNN oder Dritten innerhalb der in Artikel III.C.1.5. festgelegten Frist, oder wenn nach Ablauf dieser Frist die Instandsetzung der Anlagen noch immer nicht erfolgt ist.

Bei einer Abweichung zwischen der vertraglich festgelegten Abnahme- oder Einspeiseleistung und der entsprechenden Istleistung muss der VNN nach Einholung der Zustimmung des VNB ein Recht auf die Abnahme oder Einspeisung zusätzlicher Leistung am Netz erwerben und unabhängig vom Umfang der in diesem Zusammenhang auszuführenden Arbeiten die Kosten dafür tragen.

III.c.1.3. Überstromschutzeinrichtungen

Im HS-Segment sind die in der Kopfstation des VNN üblicherweise eingebauten Schutzeinrichtungen das Eigentum des VNN oder, wenn eine Vereinbarung zwischen ihnen geschlossen wurde, das Eigentum des Gebäudeeigentümers oder des Inhabers eines dinglichen Rechts. Sie werden aus einer Liste der vom VNB genehmigten Schutzeinrichtungen ausgewählt. Diese Liste wird auf Anfrage vom VNB zur Verfügung gestellt. Die Einstellungen der Schutzeinrichtungen des VNN, die zur Trennung der Anlagen vom Netz im Falle einer Störung dienen, werden vom VNB festgelegt und vom VNB oder der von ihm beauftragten Person überprüft.

Infolge sich ändernder Verhältnisse im Netz kann der VNB neue Sollwerte für die in der Kopfstation installierten Schutzeinrichtungen des VNN im HS-Segment festlegen, um den Erhalt der Selektivität in den Netzen zu gewährleisten. Der VNB unternimmt alle Vorkehrungen, um den VNN rechtzeitig über die Änderung dieser Sollwerte und den Hauptgrund für diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Im Anschluss an diese Änderungen sind sämtliche Kosten für eventuelle Umbauten der Anlagen des VNN, die nicht das Eigentum des VNB sind, von Letzterem zu tragen.

Im NS-Trans-Segment sind die Überstromschutzeinrichtungen des Anschlusses in das Netz des VNB integriert und unterliegen seiner Verantwortung.

III.c.1.4. Zentrale Fernsteuerung

Durch die Anlage des VNN dürfen die Signale, die der VNB für die zentrale Fernsteuerung (ZFS) nutzt, keinesfalls beeinträchtigt werden. Der VNN achtet insbesondere darauf, dass seine Anlage keine anormale Absorption ($K_n < 2,5$) dieser Signale verursacht (die in einem bestimmten Gebiet genutzte ZFS-Frequenz wird vom VNB vorgegeben und kann auf einfache Anfrage vom VNB eingeholt werden), und dass seine Anlage keine Signalquelle für die ZFS wird. Gegebenenfalls passt er seine Anlage zu diesem Zweck an.

III.c.1.5. Kontrollrecht

Der VNB kann sich jederzeit darüber vergewissern, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und seine eigenen Vorschriften bezüglich der Anlagen, zu denen die von ihm beauftragten Personen im Rahmen seiner Auftragsausführung als Betreiber Zugang haben, eingehalten werden. Er teilt dem VNN seine Anmerkungen in einem Aufforderungsschreiben mit. Im Falle einer Störung gewährleistet der VNN, dass der VNB sein Zugriffsrecht tatsächlich und unverzüglich ausüben kann.

Der VNN, der für seine Anlagen vollumfänglich verantwortlich ist, passt seine Anlagen auf eigene Kosten an, damit sie mit den in den obenstehenden Artikeln III.C.1.1. und III.C.1.2. ausgeführten Bestimmungen konform sind. Wenn der VNN die erforderlichen Anpassungen innerhalb der festgelegten Fristen (höchstens sechs Monate, wobei diese Frist vom Zeitpunkt der Beantragung einer für die oben genannten Anpassungen erforderlichen Genehmigung bis zum Erhalt einer solchen Genehmigung ausgesetzt wird) nach seiner Kenntnisnahme der Sachlage nicht vornimmt, kann der VNB innerhalb von 14 Tagen nach dem Versenden einer letzten Aufforderung per Einschreiben den Anschluss außer Betrieb setzen oder die Trennung vornehmen. Der VNN benachrichtigt den VNB über seinen Genehmigungsantrag, den er unverzüglich stellt, um für die obenstehende Fristaussetzung in Frage zu kommen. Diese Außerbetriebnahme kann im Anschluss an das im ersten Unterabsatz genannte Aufforderungsschreiben fristlos ausgeführt werden, wenn die Situation eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt oder Störungen im Verteilernetz nach sich zieht.

III.c.2. Verbrauchsgeräte

Ergänzend zu Artikel III.C.1.1. müssen die Anlagen des VNN so ausgelegt und angeordnet sein, dass sie im Netz des VNB keine Störungen verursachen. Diese Anlagen müssen jederzeit und mindestens mit den nationalen und internationalen Normen, den technischen Regelungen und Empfehlungen sowie den Bestimmungen der Technischen Regelung, ergänzt durch die Vorschriften von Synergrid und insbesondere durch die Vorschrift C10/17 „Power-Quality-Vorschriften für die an ein Hochspannungsverteilernetz angeschlossenen Netznutzer“, übereinstimmen.

Der VNB kann vom VNN fordern, dass dieser auf eigene Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, dass der Betrieb seiner Anlagen negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder gegenüber anderen VNN hat. Unter negativen Auswirkungen sind Situationen zu verstehen, die von den Anlagen des VNN ausgehen und die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Verteilernetz beeinträchtigen können, sowie Situationen, die ein Risiko für den reibungslosen Netzbetrieb und die Sicherheit von Personen und Sachen darstellen können. Wenn der VNN innerhalb der gegebenenfalls vom VNB festgelegten Frist keine geeigneten Maßnahmen einleitet, ist der VNB berechtigt, den Anschluss außer Betrieb zu setzen, um den einwandfreien Netzbetrieb und die Qualität der Netzspannung gewährleisten zu können.

Wenn der VNN im MS-Segment Oberschwingungen verursachende Geräte betreibt oder zu installieren beabsichtigt, stellt er sicher, dass diese mit der Vorschrift C10/17 von Synergrid übereinstimmen, und hält im Voraus zu diesem Zweck Rücksprache mit dem VNB.

Die Anlagen des VNN im NS-Trans-Segment werden eingesetzt, um ein Gleichgewicht zwischen den drei Phasen herzustellen, wobei der Strom der Phase mit der höchsten Ladung in einem Verhältnis von nicht mehr als 120 % zum Strom der Phase mit der geringsten Ladung stehen darf.

Darüber hinaus benachrichtigt der VNN den VNB, falls seine Anlagen erhebliche Spannungsverluste oder Flicker (durch sehr schnelle elektrische Spannungsschwankungen verursachtes Flimmern) am Netz verursachen, um festzulegen, welche Arbeiten in welchem von ihm zu tragenden Kostenumfang erforderlich sind, um die Bestimmungen der Vorschrift C10/19 von Synergrid einzuhalten.

III.c.3. Kontrolle und Bestätigung

Vor der Inbetriebnahme eines Anschlusses stellt der VNN dem VNB sämtliche gemäß den Gesetzestexten und Bestimmungen von Synergrid erforderlichen Dokumente und Genehmigungen bereit. Der VNN hält Absprache mit dem VNB, bevor er an seinen Anlagen irgendwelche Anpassungen vornimmt.

Anschlüsse oder Anlagen eines VNN, die nicht mit den vom VNB angewandten Referenzen übereinstimmen und dadurch Schäden oder Beeinträchtigungen am Netz oder für einen oder mehrere andere VNN desselben verursachen, müssen vom VNN auf eigene Kosten, im Rahmen und entsprechend der im obenstehenden Artikel III.C.1.5. festgelegten Modalitäten instandgesetzt werden. Der VNB übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden gegenüber anderen VNN oder Dritten innerhalb der in Artikel III.C.1.5. festgelegten Frist, oder wenn nach Ablauf dieser Frist die Instandsetzung der Anlagen noch immer nicht erfolgt ist.

III.c.4. Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses

Durch den Betrieb der Anlagen des VNN und des Anschlusses darf der Betrieb des Netzes, an das sie angeschlossen sind, weder im Hinblick auf die technischen Eigenschaften noch bezüglich der mit dem Betrieb verbundenen Sicherheitsaspekte beeinträchtigt werden.

Wenn der Anschluss oder die Anlage eines VNN nicht mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Vorschriften von Synergrid oder den Vorschriften des VNB übereinstimmt und die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Verteilernetzes des VNB oder der Anlagen eines oder mehrerer anderer VNN beeinträchtigen kann oder Störungen auslöst, die gemäß der Vorschrift C10/17 von Synergrid nicht zulässig sind, muss dieser Anschluss bzw. diese Anlage vom VNN im Rahmen und entsprechend der in Artikel IV.j. oder IV.k. festgelegten Modalitäten instandgesetzt werden. Die Kosten für diese Instandsetzung sind je nach Verantwortlichkeit vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

Der VNB übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden gegenüber anderen VNN oder Dritten innerhalb der in Artikel IV.j. oder IV.k. festgelegten Frist, oder wenn nach Ablauf dieser Frist die Instandsetzung der Anlagen noch immer nicht erfolgt ist. Für den Fall, dass er beschließt, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, tritt er in die Rechte der geschädigten Dritten gegenüber dem Urheber des Schadens ein.

Wenn die erforderlichen Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt werden, ist der VNB berechtigt, nach einem letzten Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 18 der Technischen Regelung den Zugriff bei Ablauf der in diesem Aufforderungsschreiben vorgesehenen Frist auszusetzen. Sollte sich herausstellen, dass die Anlagen des VNN oder des Eigentümers eine Beeinträchtigung, die Gegenstand einer von einem anderen VNN vorgebrachten Beanstandung ist, verursacht haben, oder dass die Arbeiten infolge eines Mangels der Anlage des VNN, der ein Risiko für den einwandfreien Netzbetrieb oder für die Sicherheit von Personen und Sachen darstellt, ausgeführt werden müssen, ist dieses letzte Aufforderungsschreiben nicht zwingend erforderlich.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der einwandfreien Funktionsfähigkeit einer bestehenden Anlage kann diese Inspektionen und Kontrollen gemäß der RGIE unterzogen werden. Wenn bei Abschluss dieser neuen Kontrollen keine Nichtübereinstimmung festgestellt wird, sind die Kosten für diese Inspektionen und Kontrollen von dem Vertragspartner, der sie in Auftrag gegeben hat, zu tragen.

III.c.5. Bereitstellung eines Bereiches oder Raumes, Mauerdurchbruch

Bei Gebäuden, deren Anschlussleistung 56 kVA überschreitet, ist der VNB berechtigt, einen geeigneten Raum für die Unterbringung der Mess- und gegebenenfalls Umspanneinrichtungen anzufordern.

Der Eigentümer oder der VNN ist verpflichtet, dem VNB diesen Raum oder Bereich kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die Anlagen des VNB ausschließlich das betreffende Gebäude sowie die gegebenenfalls zugehörigen Nebengebäude versorgen.

Falls erforderlich, kann die Bereitstellung eines Raumes oder Bereiches zu diesem Zweck auf Antrag des VNB durch eine Sondervereinbarung (kostenlose Bereitstellung, Abtretung, langfristiger Nutzungsvertrag, Dienstbarkeit/en usw.) formalisiert werden. Auf sein Begehren erfolgt diese Vereinbarung auf der Grundlage einer notariellen Urkunde, die vor der Ausführung der Arbeiten des VNB in dem betreffenden Gebäude bzw. auf dem betreffenden Grundstück ausgestellt werden muss. Der Durchbruch der Gebäudemauer kann vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer gemäß den Bestimmungen der Technischen Regelung und gegebenenfalls nach den Vorgaben des VNB vorgenommen werden.

Der Mauerdurchbruch muss vom VNN oder vom Gebäudeeigentümer so abgedichtet werden, dass er für Wasser und Gas undurchlässig ist.

Die Öffnung für die Durchführung des Anschlusses darf nicht für andere Kabel- oder Rohrleitungen genutzt werden.

III.d. Zähleinrichtungen

Die Zähler müssen mit den Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), des Belgischen Normungsinstituts (NBN), des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und des Belgischen Elektrotechnischen Komitees (BEC) übereinstimmen. Für die in der Station des VNN im HS-Segment installierte Messeinrichtung muss der VNN selbst die mit der Technischen Regelung, den Vorschriften von Synergrid und den Vorschriften des VNB übereinstimmenden Strom- und Spannungswandler bereitstellen. Vor der Inbetriebnahme der Messeinrichtung muss der VNN dem VNB die Kalibrierscheine für diese Einrichtungen vorlegen. Jegliche Arbeiten an den Strom- und Spannungswandlern müssen in Zusammenarbeit mit dem VNB erfolgen.

In den anderen Fällen stellt der VNB die Strom- und Spannungsmesswandler bereit.

III.e. Inbetriebnahme

Eine neue Anlage wird auf Antrag des VNN erst nach Eingang einer auf seine Kosten oder auf Kosten des Gebäudeeigentümers ausgestellten Bescheinigung der Konformität mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den geltenden Normen angeschlossen.

Der VNN ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme des Anschlusses einen Liefervertrag mit einem in der Wallonischen Region zugelassenen Lieferanten abzuschließen. Der Lieferant nimmt ihn in das elektronische Zugriffsregister des VNB auf (Move-in). Insbesondere unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel III.a. und Artikel IX wird ein Anschluss erst nach der Aufnahme des Lieferanten des VNN in das Zugriffsregister des VNB in Betrieb genommen.

Der VNB teilt jeder Zugriffsstelle einen EAN-Code für jede bewertete Energierichtung zu. Eine Zugriffsstelle darf nur einen VNN betreffen.

Der VNB gewährleistet, dass jedem Anschluss ein Lieferant und ein Bilanzkreisverantwortlicher zugeteilt ist. Der Endkunde kann für eine Zugriffsstelle über einen Bilanzkreisverantwortlichen und mehrere Lieferanten mit gültiger Lieferlizenz verfügen. Dazu muss er einen Vertrag mit einem der Lieferanten abschließen, damit dieser alle in der Technischen Regelung vorgeschriebenen Verpflichtungen eingeht. Die Verantwortung des VNB beschränkt sich auf die allgemeine Messung, während der Hauptlieferant selbst dafür zuständig ist, den Verbrauch unter den Lieferanten der Zugriffsstelle aufzuteilen. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die Lastkurve gemessen wird. Der Lieferant oder die Lieferanten und der Bilanzkreisverantwortliche müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten benannt werden.

Nach der Einrichtung des Anschlusses muss dieser spätestens nach drei Werktagen in Betrieb genommen werden, sofern alle vertraglichen Vorbedingungen erfüllt sind.

III.f. Besondere Bestimmungen

Die Einrichtung eines privaten Netzes, einer Direktleitung oder der Weiterverkauf von Energie an einen anderen VNN setzt eine ministerielle Genehmigung voraus.

Die sich eventuell daraus ergebenden Bedingungen und Modalitäten sind auf der Internetseite des betreffenden VNB veröffentlicht oder können auf einfache schriftliche Anfrage eingeholt werden.

IV. BESTIMMUNGEN ZU DEN ANSCHLUSSANLAGEN

IV.a. Umfang und Eigentum des Anschlussbauwerks

Innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen ist der VNB Eigentümer des Anschlusses bis zur ersten Abschaltvorrichtung, sofern es im Vertrag nicht anderslautend festgelegt ist.

Der MS-Anschluss umfasst die Verbindung/en zur Versorgung der Kopfstation des VNN, darunter die Verbindungsabschnitte auf dem Grundstück und in den Gebäuden des VNN und die Messeinrichtung, mit Ausnahme der Strom- und Spannungswandler (ungeachtet der vorliegenden Situation und der vergüteten Arbeiten).

Der MS-Trans-Anschluss umfasst zusätzlich zu den Bestandteilen eines MS-Anschlusses sämtliche auf der Ebene der Unterstation „Quelle“ des VNB installierten Anlagen, die dazu dienen, den VNN an das Netz anzuschließen und den Schutz des Anschlusses und des Netzes zu gewährleisten.

Wenn die Strom- und Spannungswandler vom VNB bereitgestellt wurden, gehen sie mit der Vertragsunterzeichnung in das Eigentum des VNN über.

Die Eingangszelle/n der Station sind Eigentum des VNN. Der VNN besitzt ein Nutzungsrecht an diesen Zellen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Dritten, also dem Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die Station befindet.

Wenn der Anschluss am Ein-/Ausgang des HS-Netzes des VNB eingerichtet wird (vgl. Schaltbild im Anhang des Vertrags), sind die Ein- und Ausgangszellen funktioneller Bestandteil des Verteilernetzes. Der VNB besitzt das Recht, diese Anlagen für die Stromübertragung im Verteilernetz kostenlos zu nutzen. Er ist allein zur Schaltung dieser Anlagen befugt.

Der NS-Trans-Anschluss umfasst die Verbindung zur Versorgung des VNN, darunter den Verbindungsabschnitt auf dem Grundstück und in den Gebäuden des VNN oder des Eigentümers, von dem ihm ein Nutzungsrecht verliehen wurde, und die Messeinrichtung, einschließlich der Stromwandler (ungeachtet der vorliegenden Situation und der vergüteten Arbeiten).

Werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem VNB und dem VNN beendet, beeinträchtigt dies weder die Eigentumsrechte des Anschlusses noch die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten. Allerdings muss der VNN im Falle der ausschließlichen Nutzung des Anschlusses auf eigene Rechnung eine Kündigungsfrist von 6 Monaten und im Falle einer nicht ausschließlichen Nutzung eine Kündigungsfrist von einem Jahr einhalten.

IV.b. Wartung und Instandhaltung

Der VNB gewährleistet die Qualität und Betriebssicherheit der Anlagen des Anschlusses gemäß der Technischen Regelung, sofern die Daten, die er insbesondere vom VNN, vom Lieferanten, vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und von anderen VNB erhält, ihm dies ermöglichen.

Jeder Vertragspartner trägt die Verantwortung, die Kosten und den Aufwand für den einwandfreien Betrieb und die Instandhaltung (Wartung und Reparatur) der Anlagen des Anschlusses, die jeweils zu seinem Eigentum gehören, oder (falls der VNN nicht der Gebäudeeigentümer ist) der Anlagen, über die der VNN das mit dem Eigentümer vereinbarte Nutzungsrecht verfügt.

Der VNN oder der Gebäudeeigentümer gewährleistet den einwandfreien Betriebs- und Wartungszustand seiner Anlagen auf dem Privatgrundstück, darunter des Anschlussabschnitts, der zu seinem Eigentum gehört, oder an dem er die effektive Kontrolle ausübt oder ein mit dem Gebäudeeigentümer und/oder dem Inhaber dinglicher Rechte vereinbartes Nutzungsrecht besitzt. Der VNN oder der Eigentümer des betreffenden Gebäudes und/oder der Inhaber dinglicher Rechte sind/ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Schäden am Anschluss auf dem Privatgrundstück zu vermeiden. Er übernimmt die alleinige Haftung für Unfälle oder Schäden, die aus dem Bestehen oder der Nutzung dieser in oder außer Betrieb befindlichen Anlagen hervorgehen können. Der VNN bürgt für den Eigentümer des betreffenden Gebäudes und/oder den Inhaber dinglicher Rechte.

Der VNN gewährt dem VNB jegliche Genehmigung zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Kabeln auf dem betreffenden Grundstück. Gleichmaßen gewährt der VNN dem VNB ungehinderten Zugang zu den Geräten, die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind.

Die Kosten für eine Außerbetriebnahme oder eine erneute Inbetriebnahme sind je nach Fall vom VNN oder vom Eigentümer zu tragen. Die Kosten für die Zurückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangs-/Zufahrtswege und der auf dem Anwesen des VNN (oder des Gebäudeeigentümers) befindlichen Grundstücke in den Ausgangszustand sind vom Eigentümer oder vom VNN zu tragen.

Die Kosten für die Entfernung des Anschlusses, entweder auf schriftliche Anfrage des Eigentümers des betreffenden Gebäudes, wenn der Anschluss von keinem VNN genutzt wird, oder im Anschluss an eine Benachrichtigung des Eigentümers durch den VNB, wenn der VNN den Anschluss nicht mehr nutzt, sind vom Eigentümer oder vom VNN zu tragen.

Der Gebäudeeigentümer oder der VNN übernimmt die alleinige Haftung für Unfälle oder Schäden, die sich infolge ihres Bestehens oder ihrer Nutzung ereignen können.

Der VNB ist alleinig zur Wartung des in seinem Eigentum befindlichen Anschlussabschnitts befugt. Nur der VNB oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen darf die in seinem Eigentum befindlichen Anschlussabschnitte und Anlagen einrichten, ändern, ausbauen, verlagern oder beseitigen. Zu diesem Zweck handelt der VNB in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den für ihn anwendbaren Vorschriften.

Im Hinblick auf die Anschlussanlagen sowie gegebenenfalls die Kabel und ihre Leitungsführungen auf seinem Grundstück ist der VNN oder der Grundeigentümer verpflichtet, die zweckmäßige Wartung der betreffenden Anlagen zu gewährleisten.

IV.c. Auswechseln oder Anpassen der Anlagen

Der VNB gewährleistet, dass die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen ausgetauscht werden, wenn dies für die Wahrnehmung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die Wartung und Reparatur dieser Anlagen erforderlich ist.

Der VNN passt die Anlagen auf eigene Kosten an, damit sie den Vorschriften im obenstehenden Artikel III.c. entsprechen. Wenn der VNN die erforderlichen Anpassungen innerhalb der festgelegten Fristen (höchstens sechs Monate) nach seiner Kenntnisnahme der Sachlage nicht vornimmt, kann der VNB innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach dem Versenden einer Aufforderung per Einschreiben den Anschluss auf Kosten des VNN außer Betrieb nehmen. Diese Außerbetriebnahme kann unverzüglich und fristlos ausgeführt werden, wenn die Situation eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt oder Störungen im Verteilernetz nach sich zieht.

Für die Erneuerung sämtlicher Anschlussanlagen aufgrund einer Änderung der Anlagen des VNN oder des Gebäudeeigentümers ist Letzterer verantwortlich.

Für die Erneuerung sämtlicher Anschlussanlagen eines MS-Trans- oder NS-Trans-Anschlusses des VNN infolge der Veralterung dieser Anlagen ist ebenfalls der VNN verantwortlich, wobei gegebenenfalls die in Artikel 17 der Technischen Regelung vorgesehene Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

IV.d. Schaltungen

Die Schaltungen für die Verbindung und den Betrieb der zum Anschluss gehörenden Geräte fallen unter die alleinige Zuständigkeit des VNB. Gegebenenfalls eingerichtete externe Abschaltvorrichtungen dürfen nur vom VNB geschaltet werden.

Nur der VNB ist berechtigt, Arbeiten und/oder Schaltungen am Anschlussbauwerk vorzunehmen.

Nur der VNB ist befugt, die Geräte in den mit dem Verteilernetz verbundenen oder verbindbaren Zellen, die sich in der Kopfstation des VNN im HS-Segment befinden, zu schalten.

Die auf Anfrage des VNN ausgeführten Schaltungen müssen grundsätzlich in Absprache mit dem VNB geplant werden.

Im Falle einer Störung trifft der VNB sämtliche Vorkehrungen, um die Speisung des betreffenden Anschlusses gemäß den Sicherheitsverfahren des VNB wiederherzustellen.

Im NS-Trans-Segment ist der VNN berechtigt, den Hauptschutzschalter des Anschlusses zu betätigen, sofern dieser nicht verriegelt oder blockiert ist.

Im Anschlussvertrag können besondere Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

Im HS-Segment muss der VNB bei erforderlichen Arbeiten an den Kabeln und/oder Schutzschaltern, Trennschaltern, Zähleinrichtungen oder Notstromversorgungen mit Hilfe eines Verriegelungssystems die Trennschaltgeräte an den Kabelabschlusseinrichtungen und die Erdungsschalter der Kabelabschlusseinrichtung blockieren.

Die Kosten für die auf Initiative des VNB am Netz (einschließlich der Ein- und Ausgangszellen) ausgeführten Arbeiten im Normalbetrieb werden dem VNN nicht direkt in Rechnung gestellt, sondern sind Bestandteil des Netznutzungstarifs.

Hingegen sind die Kosten für die vom VNB auf Anfrage des VNN oder infolge eines Zwischenfalls, dessen Ursache in den Anlagen desselben liegt, ausgeführten Schaltungen vom VNN zu tragen.

IV.e. Arbeiten in der Nähe der oder an den in Betrieb befindlichen Anlagen

Während des Betriebs der Anlagen (d. h. des Netzes und der Anlagen der Netznutzer) und bei der Ausführung von Arbeiten an den Anlagen oder in der Nähe derselben müssen der VNB und der VNN die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Schutz von Personen und Sachen und insbesondere die RGPT, den Kodex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und den RGIE einhalten.

Der VNB, der an den oder in der Umgebung der Anlagen eines VNN Arbeiten oder Inspektionen ausführt, ausführen lässt oder sich daran beteiligt, hält sich an die Sicherheitsvorschriften dieses VNN für Personen und Sachen.

Der VNN ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Ausführung von Arbeiten oder Inspektionen an den Anlagen den vom VNB beauftragten Personen, die diese Arbeiten oder Inspektionen durchführen oder sich daran beteiligen, seine

gegebenenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen mitzuteilen. Wenn der VNN diese Vorschriften nicht rechtzeitig bekanntgibt, stützt sich der VNB auf seine eigenen Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen.

Unbeschadet der einschlägigen Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften ist der VNN oder der Eigentümer des betreffenden Gebäudes verpflichtet, sich mit dem VNB abzusprechen, wenn das Risiko besteht, dass das Verteilernetz bei den Arbeiten, die er in der Nähe des Anschlusses auszuführen beabsichtigt, beschädigt werden kann.

Der VNN (oder der Gebäudeeigentümer) ist verpflichtet, die Dritten über bestehende Anschlussanlagen oder ein vorhandenes Netz in Kenntnis zu setzen, sei es anlässlich von Arbeiten oder im Rahmen einer Immobilienveräußerung.

Der VNN darf an den mit dem Netz verbundenen oder verbindbaren Zellen keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten vornehmen, ohne eine vom VNB ausgestellte Bereitstellungsbestätigung eingereicht zu haben.

IV.f. Schäden an den Anlagen

Der VNN oder der VNB übernimmt die alleinige Haftung für Unfälle oder Schäden, die sich im Zusammenhang mit dem Bestehen oder der Nutzung der Anlage, die sich in seinem Besitz befindet, oder für die er bis an die Grundstücksgrenzen die Obhut trägt, ereignen können.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes gewährleistet als Obhutsträger des Anschlusses bis an die Grundstücksgrenze die reibungslose Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Anlagen unter seiner Obhut, darunter des Anschlussabschnitts, der unter seiner Obhut steht, an dem er die effektive Kontrolle ausübt oder ein mit dem Gebäudeeigentümer vereinbartes Nutzungsrecht besitzt, oder der zu seinem Eigentum gehört.

Insbesondere ist es dem VNN oder gegebenenfalls dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes untersagt, eine Verlagerung/Standortänderung der Anlagen des VNB vorzunehmen, ganz gleich, ob es sich dabei um den Anschluss oder die Messeinrichtung handelt.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Schäden am Anschluss zu vermeiden. Insbesondere fordert er den VNB im Falle des geplanten Gebäudeabrisses auf, den Anschluss auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu entfernen.

Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, den VNB unverzüglich über jegliche Beschädigung, Anomalie oder Nichtübereinstimmung des Anschlusses mit den Rechtsvorschriften, deren Ermittlung ihm vernünftigerweise zugemutet werden können, zu benachrichtigen, um dem VNB zu ermöglichen, die entsprechenden Abhilfemaßnahmen zu treffen. Wenn diese Benachrichtigung zwecks der effektiven Behebung der oben genannten Beschädigung, Anomalie oder Nichtübereinstimmung nicht oder verspätet erfolgt, kann die Haftung des VNB nicht geltend gemacht werden, sofern von Letzterem keine schuldhaftige Pflichtverletzung begangen wurde.

Es obliegt dem VNN oder gegebenenfalls dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes, den VNB über jegliche Störung, Beeinträchtigung oder Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, deren Ermittlung ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wenn der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes diese Benachrichtigung zwecks der effektiven Behebung jeglicher festgestellten Störung, Beeinträchtigung oder Nichtübereinstimmung nicht oder verspätet abgibt, kann die Haftung des VNB nicht geltend gemacht werden.

Die Anlagen des VNN oder gegebenenfalls des Eigentümers des betreffenden Gebäudes dürfen dem VNB oder Dritten gegenüber keinerlei Schäden verursachen. Der VNN oder gegebenenfalls der Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderliche Arbeiten auszuführen, um die Instandsetzung seiner Anlagen bezüglich der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Personen und Sachen zu gewährleisten.

Der VNN oder gegebenenfalls der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Dritten über bestehende Anschlussanlagen in Kenntnis zu setzen, sei es anlässlich von Arbeiten oder im Rahmen einer Immobilienveräußerung.

In einem Schadensfall am Gebäude obliegt es dem VNN oder dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes, seiner Versicherungsgesellschaft die am Anschluss aufgetretenen Schäden mitzuteilen.

IV.g. Entfernung des Anschlusses

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel IV.a. kann ein Anschluss vom VNB auf schriftlichen Antrag des Gebäudeeigentümers per Einschreiben und auf seine Kosten entfernt werden, sofern dieser von keinem VNN genutzt wird, außer wenn dieser seine Absicht erklärt, diesen Anschluss zur Durchführung eines Planungsprojekts zu bewahren, oder wenn dieser Anschluss im Hochspannungssegment zur Notstromversorgung seiner Anlagen dient.

Die Kosten für die Entfernung oder Trennung des Anschlusses, sei es auf schriftliche Anfrage des Eigentümers des betreffenden Gebäudes, wenn der Anschluss von keinem VNN mehr genutzt wird, oder im Anschluss an eine

Benachrichtigung des Eigentümers durch den VNB, wenn der VNN den Anschluss seit mehr als einem Jahr nicht mehr nutzt, sind vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes zu tragen.

Gleiches gilt für die Kosten für die Trennung eines Anschlusses und die Rückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangs-/Zufahrtswege und der Grundstücke auf dem Anwesen des VNN (oder des Eigentümers des betreffenden Gebäudes) in den Ausgangszustand nach dieser Entfernung.

IV.h. Veränderung der Eigenschaften des Anschlusses oder der Innenanlagen

Der VNN hält Absprache mit dem VNB, bevor er an seinen Anlagen irgendwelche Anpassungen vornimmt, und informiert ihn über die Änderungen, die einen Einfluss auf den Anschluss oder gegebenenfalls auf die Abnahmebedingungen haben können. Wenn diese Informationen nicht übermittelt werden, kann die Haftung des VNB für Mängel und Folgeschäden infolge dieser technischen Änderungen nicht geltend gemacht werden.

Der VNN benachrichtigt den VNB unverzüglich über sämtliche Änderungen seiner Anlagen, sofern diese Änderungen eine Anpassung der vorher übermittelten Informationen erfordern.

Im Falle von Änderungen der Abnahmeigenschaften oder der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses geltenden Bedingungen durch den VNN modifiziert der VNB den Anschluss auf Kosten des VNN, um die Sicherheit zu wahren und die ungehinderte Überwachung und Wartung des Anschlusses, den reibungslosen Betrieb der Einrichtungen und Hilfsgeräte des Anschlusses und das einfache Ablesen der Messeinrichtungen zu gewährleisten.

Für die Erneuerung sämtlicher Anschlussanlagen aufgrund einer Änderung der Anlagen des VNN oder des Gebäudeeigentümers ist Letzterer verantwortlich.

IV.i. Inspektionen und Prüfungen

Wenn ein VNN beabsichtigt, Prüfungen an seinen Anlagen oder an seinem Anschluss vorzunehmen, muss er im Voraus die schriftliche Einwilligung des VNB einholen, wenn diese Prüfungen nicht zu vernachlässigende Auswirkungen auf das Netz, den Anschluss oder die Anlagen eines anderen VNN haben können.

Der Antrag eines VNN, der beabsichtigt, Prüfungen an seinen eigenen Anlagen vorzunehmen, muss begründet sein und die technischen Daten über die beantragten Prüfungen, ihre Art, die vorgesehene Verfahrensweise, die Planung und die Anlagen, an denen die Prüfungen vorgenommen werden müssen, enthalten.

Bei Erhalt eines solchen Antrags beurteilt der VNB auf der Grundlage der in ihr enthaltenen Daten seine Angemessenheit. Er stimmt den beantragten Prüfungen, dem Verfahrensweg (u. a. von wem die Prüfungen durchgeführt werden) und der zu befolgenden Planung gegebenenfalls zu. Er benachrichtigt die Parteien, die seines Erachtens nach von den angeforderten Prüfungen betroffen sind.

Wenn der VNB den Verdacht hegt, dass die Anlage des Anschlusses oder eine Anlage des VNN nicht mit der vorliegenden Regelung oder dem Anschlussvertrag oder mit der Technischen Regelung übereinstimmt, oder wenn ein Anschluss oder eine Anlage des VNN seiner Auffassung nach die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Effizienz des Netzes beeinträchtigen oder einer anderen Partei schaden könnte, ist er berechtigt, Prüfungen vorzunehmen oder diese vom VNN durchführen zu lassen, muss diese jedoch den von diesen Prüfungen betroffenen Parteien im Voraus ankündigen, sofern kein Notfall vorliegt. Der VNB und der VNN halten Rücksprache bezüglich der durchzuführenden Prüfungen, der zu befolgenden Verfahrensweise und Planung und der einzusetzenden Hilfsmittel. Wenn zwischen diesen Letzteren keine Vereinbarung geschlossen wird, entscheidet der VNB, die Prüfungen gemäß seinen vertretbaren und nicht benachteiligenden Vorschriften durchzuführen. Die Vorankündigung und die Absprache sind im Notfall nicht erforderlich. Im Falle einer Störung gewährleistet der VNN, dass der VNB sein Zugriffsrecht tatsächlich und unverzüglich ausüben kann.

Der VNB, der an den Anlagen eines VNN Inspektionen ausführt oder sich daran beteiligt, hält sich gegebenenfalls an die Sicherheitsvorschriften dieses VNN für Personen und Sachen. Der VNN ist verpflichtet, vor der Ausführung von Inspektionen an den Anlagen den vom VNB beauftragten Personen, die diese Inspektionen durchführen oder sich daran beteiligen, seine gegebenenfalls geltenden Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen mitzuteilen. Wenn der VNN diese Vorschriften nicht bekanntgibt, stützt sich der VNB auf seine eigenen Sicherheitsvorschriften für Personen und Sachen.

In dem auf die vom VNB oder in seinem Auftrag durchgeführten Prüfungen folgenden Monat lässt der VNB den betroffenen Parteien einen Bericht zukommen, sofern die in diesem Bericht enthaltenen Daten nicht vertraulich sind. Wenn die Prüfungen ergeben, dass eine Anlage nicht mit den Anforderungen der Technischen Regelung oder der vorliegenden Regelung übereinstimmt, fordert der VNB den VNN auf, gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung, auf seine Kosten und innerhalb der vorgegebenen Fristen (höchstens sechs Monate), die erforderlichen Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Wenn der VNN dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann der VNB die angeforderten Änderungen im Namen und auf Kosten des VNN vornehmen lassen. Die Kosten für die Prüfungen, bei

denen die Nichtübereinstimmung festgestellt wurde, sowie für die neuen Prüfungen zur Kontrolle der an der Anlage vorgenommenen Änderungen sind vom VNN zu tragen. In den anderen Fällen werden die Kosten für die Prüfungen vom beantragenden Vertragspartner getragen.

IV.j. Zugang von Personen zu den Anlagen

Der VNN verpflichtet sich, dem VNB und den von ihm beauftragten Personen sowie den von ihnen benötigten Ausrüstungen und Materialien jederzeit, auch in Abwesenheit des VNN im HS-Segment, den ungehinderten Zugang zu seinen Anlagen und zum Anschluss (darunter die Messeinrichtung) zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, die Betriebs- und Wartungsschaltungen durchzuführen, sein Kontrollrecht wahrzunehmen, Prüfungen auszuführen oder daran teilzunehmen und im Allgemeinen seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn der VNB aus irgendeinem Grund nicht auf eine Anlage zugreifen kann, um an dieser Arbeiten auszuführen, stellt er dem VNN oder dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes direkt sämtliche Kosten für die Deckung des daraus hervorgehenden Schadens in Rechnung.

Um dem VNB die erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen, damit dieser die Arbeiten an den betreffenden Anlagen effizient ausführen kann, verpflichtet sich der VNN, mit dem VNB Absprache zu halten und seine Ansicht im Hinblick auf die Arbeiten oder Bauarbeiten, die über oder in unmittelbarer Nähe der Kabeltrassen ausgeführt werden müssen, zu berücksichtigen, um eine für beide Vertragspartner bezüglich der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit des Anschlusses akzeptable Lösung zu finden. Der VNN verpflichtet sich, die aus diesen Änderungen des Anschlusses hervorgehenden Kosten zu tragen.

Der Schließzylinder und die Zugangsschlüssel werden den Vertragspartnern gemäß den Vorschriften des VNB zur Verfügung gestellt.

Der VNB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Anschluss oder Schäden infolge einer Funktionsstörung, Anomalie oder Beeinträchtigung des Anschlusses (zu dem auch die Messeinrichtung zählt), die zu einem Zeitpunkt aufgetreten sind, zu dem er keinen Zugriff hatte oder haben konnte.

Wenn aus Gründen, die dem Grundeigentümer oder dem VNN zuzurechnen sind, die auf seinem Grundstück befindlichen Anschlussabschnitte oder Anlagen nicht zugänglich sind, wird die Grenze für die Übernahme der Wartungs- und Reparaturkosten durch den VNB bis zur Grundstücksgrenze erweitert.

Wenn der Zugang zu den Anlagen des VNN speziellen Zugangs- und Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss der VNB im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden. Andernfalls wendet der VNB seine eigenen Vorschriften bezüglich der Sicherheit für Personen und Sachen an.

Der VNB kann sich jederzeit darüber vergewissern, dass die Rechtsvorschriften und seine eigenen Vorschriften bezüglich seiner Anlagen, zu denen die von ihm beauftragten Personen im Rahmen seiner Auftragsausführung als Betreiber Zugang haben, eingehalten werden. Er teilt dem VNN seine Anmerkungen schriftlich mit.

Selbst im Falle einer Störung gewährleistet der VNN, dass der VNB sein Zugriffsrecht tatsächlich und unverzüglich ausüben kann.

Wenn der VNB aus triftigen Gründen den Verdacht einer betrügerischen Handlung seitens des VNN hegt, darf er ohne Vorankündigung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf den Anschluss und die Anlagen des betreffenden VNN zugreifen.

Während der Besichtigung der Anlagen des VNN stellt Letzterer dem VNB sämtliche erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung, damit dieser seinen Auftrag fachgerecht ausführen kann.

Jegliche Änderung in oder an dem Raum, in dem sich der Anschluss oder ein Teil desselben befindet, die die Zugänglichkeit oder Sichtbarkeit des Anschlusses beeinträchtigt, darf erst nach Absprache mit dem VNB vorgenommen werden.

Eine Überwachung des Anschlusses muss grundsätzlich möglich sein.

Wenn der VNB aus irgendeinem Grund und mit Ausnahme der in den geltenden Gesetzestexten vorgesehenen Fälle keinen Zugriff auf die Messeinrichtung besitzt, um eine Trennung vorzunehmen, stellt er dem VNN oder dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes sämtliche Kosten für die Deckung des daraus hervorgehenden Schadens einschließlich der Beträge im Zusammenhang mit der ungebührlich vom Netz abgenommenen Energie sowie gegebenenfalls der im Falle einer Beschädigung der Messeinrichtung und/oder des Anschlusses fälligen Entschädigung direkt in Rechnung.

Der VNN ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderliche Arbeiten auszuführen, um die Instandsetzung seiner Anlagen bezüglich der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Personen und Sachen zu gewährleisten. Wenn sich ein Notfall ereignet oder der VNN die erforderlichen Änderungen nicht vornimmt, kann der VNB die Arbeiten zur Instandsetzung oder Abschaltung auf Gefahr und Kosten des VNN ausführen. Die dem VNB aus dem vorliegenden Unterabsatz entstehenden Kosten werden dem VNN in Rechnung gestellt.

V. BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON ENERGIE ÜBER DIE ANSCHLUSSANLAGEN

V.a. Bereitgestellte Leistung und Spannung

Der VNB verpflichtet sich gegenüber dem VNN zur Bereitstellung einer Leistung, die der im Zugriffsregister registrierten, vertraglichen Anschlussleistung je Energierichtung entspricht.

Der VNB gewährleistet, dass die an jeder Anschlussstelle gelieferte Spannung mit den Bestimmungen der Norm DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ übereinstimmt.

V.b. Unterbrechung und Aussetzung des Netzzugriffs

Der VNB registriert für jede Zugriffsstelle einen Lieferanten und einen Bilanzkreisverantwortlichen je EAN-Code für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten. Der für diesen EAN-Code registrierte Lieferant ist verpflichtet, mit dem VNB einen Zugriffsvertrag abzuschließen, bevor der/die Lieferant/en beginnen kann/können, Lieferungen an den/Käufe beim VNN zu tätigen.

Wenn kein Liefervertrag abgeschlossen wird oder wenn dieser beendet wird, kann der VNB verpflichtet sein, den Netzzugriff auf Kosten des VNN auszusetzen.

Der VNB kann in keinem Fall haftbar gemacht werden für die im Notfall vorgenommenen oder mit dem VNN abgesprochenen, unter diesem Punkt erläuterten Unterbrechungen, und zwar unabhängig von ihrer Dauer.

- Geplante Unterbrechung

Der VNB hat das Recht, den Zugriff nach Absprache mit dem betreffenden VNN zu unterbrechen, wenn die Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Effizienz des Verteilernetzes oder des Anschlusses Arbeiten am Verteilernetz oder am Anschluss erfordern.

Sofern es sich nicht um eine Notfallsituation handelt, setzt der VNB den VNN und seinen Bilanzkreisverantwortlichen für Anschlussleistungen über 630 kVA mindestens zehn Werktage im Voraus darüber in Kenntnis, wann die Unterbrechung beginnt und wie lange sie voraussichtlich dauert. Diese Frist verkürzt sich auf fünf Werktage, wenn es sich um die Regulierung einer provisorischen Reparatur handelt. Der Bilanzkreisverantwortliche setzt den Lieferanten gegebenenfalls in Kenntnis.

Im Anschluss veröffentlicht der VNB auf seiner Internetseite die Liste der geplanten Unterbrechungen mit Angabe von Dauer und Ursachen.

- Unvorhergesehene Unterbrechung

Jegliche Trennung der Stromversorgung aufgrund eines technischen Problems am Netz muss möglichst zeitnah behoben werden. Zu diesem Zweck verfügt der VNB über technische Teams, die außer im Falle höherer Gewalt innerhalb der in der Technischen Regelung vorgesehenen Frist eingesetzt werden und über die geeigneten Mittel verfügen, um die Arbeiten zur Behebung des Fehlers in Angriff zu nehmen.

Bei unvorhergesehenen Zugriffsunterbrechungen reicht der VNB auf Anfrage des VNN oder seines Lieferanten eine schriftliche Erklärung der Beweggründe sowie eine Zusammenfassung des Einsatzablaufs innerhalb der in der Technischen Regelung vorgesehenen Frist ein. Bei unvorhergesehenen Zugriffsunterbrechungen im HS-Segment hält sich der VNB zur Verfügung des VNN oder des von ihm beauftragten Lieferanten und des Bilanzkreisverantwortlichen, um sie über Art und Dauer der Störung in Kenntnis zu setzen. Der VNB stellt zu diesem Zweck eine Telefonnummer bereit, deren Verfügbarkeit er gewährleisten kann, und über die in kürzester Zeit Auskünfte erteilt werden können.

Der VNB veröffentlicht auf seiner Internetseite die Liste der unvorhergesehenen Netzunterbrechungen im Hochspannungssegment mit Angaben zur Dauer und einer kurzen Darstellung der Ursachen. Diese spätestens alle fünf Tage zu aktualisierenden Informationen sind mindestens ein Jahr lang auf der Website zu veröffentlichen.

- Aussetzung des Zugriffs

Der VNB behält sich das Recht vor, den Zugriff auf sein Verteilernetz für den unbedingt erforderlichen Zeitraum zur Regelung der folgenden Situationen vollständig oder teilweise auszusetzen:

- 1. Im Falle einer Notsituation;

- 2. Im Falle von Betrug, wie im Erlass vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Pflichten festgelegt;
- 3. Wenn er nachweisen kann, dass die Funktionsfähigkeit des Verteilernetzes und/oder Sicherheit von Personen und Sachen in erheblichem Maße beeinträchtigt sind;
- 4. Wenn die Anschlussleistung maßgeblich und wiederholt überschritten wird;
- 5. Wenn im Falle eines Nichthaushalts-Endkunden und nach einem Aufforderungsschreiben mit Vorgabe einer vernünftigen Frist zur Instandsetzung dieser Endkunde oder sein Lieferant seine finanziellen Verpflichtungen nicht einhält, oder wenn es zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen benannten Lieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen mehr gibt;
- 6. Wenn im Falle eines Standortwechsels die Bestimmungen des Regierungserlasses vom 30. März 2006 nicht umgesetzt wurden, was die Einleitung eines Regulierungsverfahrens gemäß dem Ministerialerlass vom 3. März 2008 nach sich zieht, dieses Verfahren jedoch erfolglos bleibt;
- 7. Wenn eine der in Artikel 133 der Technischen Regelung festgelegten Bedingungen eintritt;
- 8. Wenn der VNN seine Zähleinrichtung vorsätzlich außer Betrieb lässt.

Im Falle eines Versäumnisses des VNN, das die Außerbetriebnahme oder Trennung seines Anschlusses nach sich zieht, muss er die Kosten für die Außerbetriebnahme desselben aus Sicherheitsgründen zu dem zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Tarif tragen. Dem VNN wird im Voraus eine Mitteilung über die Abschaltung per Einschreiben zugesendet.

Der VNB kann keinesfalls haftbar gemacht werden für die oben beschriebenen unvorhergesehenen Unterbrechungen oder Aussetzungen.

V.c. Wohnsitzwechsel und Eigentumsübertragung

Wenn der VNN seinen Wohnsitz wechselt, ist er verpflichtet, seinen Lieferanten unter Einhaltung der in der einschlägigen Gesetzgebung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorgesehenen Frist darüber in Kenntnis zu setzen, um diesen Wechsel im Zugriffsregister zu verzeichnen.

Im Falle der Übertragung der Nutzungs- oder Eigentumsrechte der beweglichen oder unbeweglichen Sachen, für die der Anschluss betrieben wird, gilt unverzüglich die vorliegende Regelung, und der Nachfolger übernimmt die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des vorangehenden VNN, ohne die personengebundenen Rechte zu übernehmen oder gesamtschuldnerisch für die zum Zeitpunkt der Übernahme vom vorangehenden VNN bestehenden personengebundenen Pflichten zu haften. Werden die Rechte und Pflichten nicht übernommen, kann der VNB sämtliche zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um diese festzulegen, und kann in diesem Zusammenhang sein Recht auf Entschädigung geltend machen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann der VNB den Netzzugriff des Anschlusses, für den kein VNN bekannt ist, aussetzen.

VI. BESTIMMUNGEN ZU DEN ZÄHLDATEN

VI.a. Messeinrichtung

Unter Vorbehalt sonstiger Bestimmungen im Anschlussvertrag ist der VNB der Eigentümer der Messeinrichtung.

Der VNB hat das Recht, die Messeinrichtung jederzeit zu ändern oder auszuwechseln.

Der VNN gewährleistet, dass die Messeinrichtung vor Stoßeinwirkungen, Schwingungen, Manipulierungen, Extremtemperaturen und übermäßiger Feuchtigkeit geschützt und im Allgemeinen keinen Faktoren ausgesetzt ist, die an dieser Schäden, Störungen oder Verschleiß verursachen können.

Der VNN oder der Gebäudeeigentümer trägt die Obhut für die an der Messeinrichtung angebrachten Plomben. Er setzt Letzteren unverzüglich über jegliche von ihm festgestellten Schäden oder Anomalien in Kenntnis.

Auf Anfrage des VNN oder des Lieferanten kann die Zähleinrichtung mit einem Impulsausgang ausgestattet werden. Im Falle einer Funktionsstörung oder eines Betriebsausfalls dieses Datenträgers übernimmt der VNB keinerlei Haftung.

VI.b. Einbau von Messeinrichtungen durch den VNN

Im Falle der Störung eines Zählers des VNB können die von einem Gerät vergleichbarer Kategorie erfassten Daten des VNN für die Rechnungsstellung hinzugezogen werden.

Der VNN ist berechtigt, an seinen Anlagen auf eigene Kosten jegliche Geräte, die seiner Ansicht nach zweckdienlich sind, um die Präzision der Daten der Messeinrichtungen des VNB zu überprüfen oder andere Bedürfnisse zu erfüllen, einzurichten.

Diese Einrichtungen, die gegebenenfalls dem VNN gehören, können zu Zwecken der Kontrollzählung eingesetzt werden, wenn sie den Vorschriften der Technischen Regelung entsprechen und als Kontrollmesseinrichtung in dem zwischen dem VNN und dem VNB geschlossenen Vertrag verzeichnet sind.

Falls dies für die Reparatur erforderlich ist, muss der VNN mit MS- oder MS-Trans-Anschluss innerhalb von drei Werktagen einen neuen Strom- oder Spannungswandler als Bestandteil der Messeinrichtungen bereitstellen. In Ermangelung dessen werden die Verbrauchszahlen innerhalb des Reparaturzeitraums vom VNB geschätzt.

VI.c. Zählerstandsablesung

Das Ablesen der Daten der Messeinrichtungen erfolgt je nach vertraglichen Bestimmungen entweder vor Ort oder per Fernablesung.

Der VNB misst die Werte der Leistung und der aktiven und reaktiven Energie an der Zugriffsstelle.

Wenn sich die Messeinrichtung nicht in unmittelbarer Nähe der Zugriffsstelle befindet, werden die Messdaten auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens unter Berücksichtigung der tatsächlichen physikalischen Verluste zwischen Mess- und Zugriffsstelle korrigiert. Dieses Verfahren ist in der Regel im Anschlussvertrag festgelegt und wird an die CWaPE übertragen.

Wenn der Korrekturmodus nicht im Anschlussvertrag festgelegt ist, verwendet der VNB auf der Grundlage objektiver und nicht benachteiligender Kriterien den geeigneten Modus und setzt den Nutzer und die CWaPE darüber in Kenntnis.

Die Zähldaten werden dem Zugriffsberechtigten mitgeteilt. Die Modalitäten dieser Mitteilung und der Bereitstellung dieser Daten sind Bestandteil des Zugriffsvertrags.

VI.d. Inspektion und Kalibrierung

Wenn der VNN oder ein Lieferant den Verdacht hegt, dass die Mess- oder Zähldaten maßgeblich fehlerhaft sind, benachrichtigt er den VNB unverzüglich darüber und kann von Letzterem auf schriftlichem Wege fordern, eine Inspektion der Messeinrichtung vorzunehmen. Der VNB plant daraufhin möglichst umgehend die Ausführung einer Inspektion. Wenn ein maßgeblicher Fehler festgestellt wird, der insbesondere auf einen Mangel oder eine Ungenauigkeit der Messeinrichtung zurückzuführen ist, geht der VNB der Ursache auf den Grund. Der Eigentümer des mangelhaften Abschnitts der Messeinrichtung behebt diesen Mangel so schnell wie möglich auf eigene Kosten und gemäß der Technischen Regelung. Bei Bedarf nimmt der VNB eine Kalibrierung vor.

Ein in den Mess- oder Zähldaten enthaltener Fehler wird dann als maßgeblich eingestuft, wenn er die durch die geltende Gesetzgebung festgelegten Toleranzen überschreitet.

Eine Messeinrichtung kann vor Ort oder im Labor einer Reihe von Prüfungen unterzogen werden, wenn der VNN oder der VNB dies für zweckdienlich hält.

Die Kosten für die vor Ort oder im Labor auf Anforderung des VNN durchgeführte Inspektion und/oder Kalibrierung werden von Letzterem getragen, es sei denn, dass bei einer Kalibrierung oder Inspektion ein Fehler ermittelt wird, der die zulässigen Fehlertoleranzen in der Messeinrichtung überschreitet. In diesem Fall, auf Antrag des VNN und nur dann, wenn das messtechnische Labor des VNB nicht zugelassen ist, wird von einem zugelassenen Labor außerhalb des VNB eine zusätzliche Kalibrierung vorgenommen, deren Kosten der säumige Vertragspartner beziehungsweise der VNB zu tragen hat, wenn aus dieser erneuten Inspektion hervorgeht, dass der betreffende Zähler die in der Technischen Regelung festgelegten Toleranzbereiche nicht einhält.

Im Rahmen der Inspektion werden die Messeinrichtungen vorzugsweise an einen Messwandler angeschlossen, und es wird die zum Zeitpunkt der Inspektion verfügbare Last angewendet. Die Messeinrichtungen werden mit Hilfe der Gerätschaften eines zugelassenen Labors überprüft und/oder kalibriert.

Bevor die Ergebnisse der Inspektion oder der Kalibrierung vorliegen, darf dem VNN nur die Hälfte der Kosten für die vor Ort oder im Labor vorgenommene Inspektion oder Kalibrierung der Messeinrichtung in Rechnung gestellt werden.

Die Plomben der Zähleinrichtungen dürfen nur vom Personal des VNB oder der von ihm beauftragten Person angebracht oder entfernt werden.

VI.e. Irreführung oder Betrug

Im Falle von Irreführung oder Betrug und einer missbräuchlichen Energieabnahme seitens des VNN nimmt der VNB eine Schätzung der hinterzogenen Energiemenge vor und trifft Vorkehrungen, damit sie in Rechnung gestellt wird. Im Falle einer Beschädigung der Zähleinrichtungen und/oder des Anschlusses stellt der VNB dem VNN oder, wenn kein VNN bekannt ist, dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes sämtliche ihm angefallenen Kosten in Rechnung.

Zusätzlich wird gemäß den Tarifbestimmungen, die der Genehmigung der CREG unterliegen, ein Betrag für die Kosten der Instandsetzung der Messeinrichtung und die technischen und administrativen Aufwendungen für die Durchsetzung der Forderungen und zur erneuten Inbetriebnahme des Anschlusses angerechnet. Die erneute Inbetriebnahme findet nur dann statt, wenn sich der VNN seiner finanziellen Verbindlichkeiten vollumfänglich entledigt hat.

Unbeschadet der einschlägig festgelegten Maßnahmen ist der VNB berechtigt, den Anschluss im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Bestimmungen außer Betrieb zu setzen.

VII. SONDERBESTIMMUNGEN ZU DEZENTRALEN ERZEUGUNGSEINHEITEN

Der VNN ist verpflichtet, vor dem Anschluss einer Stromerzeugungseinheit an seine Anlage beim VNB die Anschlussgenehmigung auf schriftlichem Wege zu beantragen, und dies unabhängig von der Leistung. Die dezentralen Erzeugungseinheiten müssen in Übereinstimmung mit der RGIE, den technischen Vorschriften C 10/11 und C 10/19 von Synergrid und den Vorschriften des VNB ausgelegt sein. Die Erzeugungseinheit darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung des VNB in Betrieb genommen werden.

Die vorangehenden Bestimmungen ändern in keiner Weise die Rechte und Pflichten des VNN und des VNB.

Wenn der VNN beabsichtigt, die Einspeisung am Netz zu verwerten, benötigt er vor der Inbetriebnahme seiner Erzeugungseinheit zudem einen Liefervertrag für die Stromeinspeisung am Netz.

Für jede Zugriffsstelle werden der EAN-Code für die Abnahme und der EAN-Code für die Einspeisung demselben VNN zugeteilt.

Zur Berechnung der Anschlussleistung wird diese anhand des größeren der 2 angegebenen Leistungswerte (einer für die Einspeisung, der andere für die Abnahme), aber keinesfalls durch den Unterschied zwischen diesen 2 Werten bestimmt.

Die Erzeugungseinheit muss nicht nur mit den oben genannten, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Vorschriften übereinstimmen, sondern muss auf Kosten des VNN auch an die künftigen Aktualisierungen dieser Vorschriften sowie an sonstige ergänzende Vorschriften und Normen im Zusammenhang mit einer neuen internationalen Normung oder Gesetzgebung bezüglich der Interaktion zwischen der dezentralen Erzeugungsanlage und dem Netz oder den Anlagen der anderen VNN angepasst werden. Die Anpassung an diese neuen Normen erfolgt für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits in Betrieb befindlichen Anlagen gemäß den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Anlage.

VIII. VERANTWORTLICHKEITEN DES VERTEILERNETZBETREIBERS

VIII.a. Dekretalbestimmungen über die Haftung des VNB

Gemäß Artikel 25 *bis* - 25 *septies* des Dekrets bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes gelten folgende Bestimmungen:

ENTSCHÄDIGUNG FÜR UNTERBRECHUNGEN ÜBER MEHR ALS SECHS STUNDEN

Im Falle einer unvorhergesehenen Versorgungsunterbrechung, die länger als sechs aufeinanderfolgende Stunden dauert und auf ein Verteilernetz oder lokales Übertragungsnetz zurückzuführen ist, muss der Netzbetreiber den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für diese Unterbrechung oder die Behebung derselben entschädigen.

Diese Entschädigung entfällt, wenn die mehr als sechs aufeinanderfolgende Stunden andauernde Versorgungsunterbrechung und die Behebung derselben durch einen Fall höherer Gewalt verursacht wurde.

Um seinen Anspruch auf die obengenannte Entschädigung geltend zu machen, sendet der betreffende Endkunde per Einschreiben über ein von seinem Netzbetreiber bereitgestelltes Formular, das insbesondere auf den Internetseiten Letzterer zur Verfügung steht, einen Antrag an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreten der Versorgungsunterbrechung versendet werden. Der Kunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten.

Die Entschädigung ist für jede mehr als sechs Stunden andauernde Unterbrechung auf 100 Euro festgelegt.

Im Übrigen und insbesondere bezüglich der Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen von Artikel 25 *bis* des Dekrets vom 12. April 2001.

ENTSCHÄDIGUNG INFOLGE EINES VERWALTUNGSFEHLERS ODER EINER ANSCHLUSSVERZÖGERUNG

Wenn die Stromversorgung durch die Verletzung der Vorschriften des Dekrets über die Organisation des Elektrizitätsmarktes oder seiner Durchführungsbeschlüsse aufgrund eines vom VNB begangenen Verwaltungsfehlers nicht gewährleistet werden kann, ist dieser Betreiber verpflichtet, bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine Pauschalentschädigung zu einem Tagessatz von 125 Euro an den Endkunden zu leisten, wobei der Höchstbetrag bei 1.875 Euro liegt. Darüber hinaus trägt dieser Netzbetreiber die Kosten für die Schließung und Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden umlegen zu können.

Gleichermaßen hat der Endkunde Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro, die vom VNB zu zahlen ist, wenn der mit dem neuen Lieferanten abgeschlossene Vertrag zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Datum nicht in Kraft treten kann, weil der VNB auf einen von einem Lieferanten auf Initiative des Endkunden gestellten Antrag auf einen Wechsel des Lieferanten nicht angemessen eingegangen ist.

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets über die Organisation des Elektrizitätsmarktes sendet der Endkunde seinen Antrag auf Entschädigung innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreten des Versorgungsausfalls oder der Kenntnisnahme des Fehlers im Verfahren für den Lieferantenwechsel per Einschreiben und über das vom Netzbetreiber bereitgestellte Formular an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endkunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten. Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung.

Wenn der Netzbetreiber der Meinung ist, dass der Versorgungsausfall oder der Fehler im Verfahren für den Lieferantenwechsel auf einen Fehler eines Lieferanten zurückzuführen ist, benachrichtigt er den Kunden darüber innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung und stellt den Antrag innerhalb derselben Frist direkt diesem Lieferanten zu.

Im Übrigen und insbesondere bezüglich der Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen von Artikel 25 *ter* des Dekrets vom 12. April 2001.

ENTSCHÄDIGUNG INFOLGE EINER VERZÖGERTEN AUSFÜHRUNG EINES ANSCHLUSSES

Der Endkunde besitzt Anspruch auf eine Pauschalentschädigung zu Lasten des Netzbetreibers, wenn dieser den Anschluss innerhalb der nachstehenden Fristen nicht ausgeführt hat:

1. Für den Anschluss von Haushaltskunden gilt eine Frist von dreißig Kalendertagen, nachdem der Kunde das Angebot des VNB bezüglich des Anschlusses schriftlich anerkannt hat, wobei der VNB den Anschluss erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen ausführen darf;
2. Bei den anderen Kunden mit NS-Anschluss gilt die in dem vom Netzbetreiber dem Kunden zugestellten Schreiben erwähnte Frist, und unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Bedingungen des Anschlusses beginnt diese Frist ab der schriftlichen Einwilligung des Kunden, wobei der VNB den Anschluss erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen ausführen darf;
3. Bei Kunden mit HS-Anschluss gilt die im Anschlussvertrag festgelegte Frist.

Für die Entschädigung gilt ein Tagessatz von 25 Euro für Haushaltskunden, 50 Euro für die anderen Kunden mit NS-Anschluss und 100 Euro für Kunden mit HS-Anschluss.

Der Endkunde stellt seinen Antrag auf Entschädigung an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, per Einschreiben und über das vom Netzbetreiber bereitgestellte Formular innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Überschreitung der obengenannten Fristen. Der Endkunde nennt in diesem Antrag die zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Daten. Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Entschädigung.

Im Übrigen und insbesondere bezüglich der Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen von Artikel 25 *quater* des Dekrets vom 12. April 2001.

ENTSCHÄDIGUNG INFOLGE DER UNTERBRECHUNG, NICHT-KONFORMITÄT ODER UNREGELMÄSSIGKEIT DER VERSORGUNG

Direkte Personen- oder Sachschäden, die einem an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden aufgrund einer Unterbrechung, der Nichtübereinstimmung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung mit elektrischer Energie entstehen, können gemäß den in Artikel 25 *quinquies* des Dekrets über die Organisation des Elektrizitätsmarktes festgelegten Modalitäten Gegenstand einer Entschädigung durch den verantwortlichen Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Übertragungsnetzes sein. Diese Entschädigungspflicht ist allerdings im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt diese nicht, wenn die dem Schaden zugrundeliegende Unterbrechung vorgesehen ist oder infolge eines Verwaltungsfehlers stattfindet.

Direkte Personenschäden werden vollumfänglich entschädigt.

Direkte Sachschäden sind pro Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 2.000.000 Euro für den gesamten Schadensumfang begrenzt. Wenn der Gesamtbetrag der Entschädigungen diesen Höchstbetrag überschreitet, wird die jedem Endkunden gegenüber fällige Entschädigung entsprechend gekürzt.

Gleichermaßen unterliegt die Entschädigung für direkte Sachschäden einer Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadensfall.

Die Anwendung des Entschädigungshöchstbetrages und der individuellen Selbstbeteiligung ist im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes seitens des VNB ausgeschlossen.

Der im Sinne des vorangehenden Artikels geschädigte Endkunde erklärt den Schadensfall per Einschreiben und über das vom VNB zur Verfügung gestellte Formular gegenüber dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage nach dem betreffenden Schadensereignis oder zumindest nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls, wenn der Endkunde erst nach dem Schadensereignis davon erfährt, wobei die Erklärung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dem Eintreten des betreffenden Schadensereignisses abgegeben werden darf.

Im Übrigen und insbesondere bezüglich der Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen von Artikel 25 *quinquies* des Dekrets vom 12. April 2001.

ERSATZ FÜR SCHÄDEN INFOLGE VON BAUARBEITEN

Der VNB verpflichtet sich zum Ersatz der Schäden, die durch die von ihm bei der Einrichtung oder Betreuung seiner Anlagen durchgeführten Arbeiten entstanden sind, sowie zum Ersatz der Schäden gegenüber Dritten durch diese Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks; der Ersatz des entstandenen Schadens geht vollständig zu Lasten dieses Betreibers; er steht den Geschädigten zu; der Betrag des Schadens wird gütlich oder gerichtlich festgesetzt.

VIII.b. Höhere Gewalt

a) Unbeschadet der Bestimmungen unter dem nachstehenden Punkt b) werden alle Situationen, die als solche im Sinne der Technischen Regelung beschrieben werden, als Fälle höherer Gewalt betrachtet.

b) Wenn es einem der Vertragspartner in einem Falle höherer Gewalt nicht möglich ist, einen Teil oder die Gesamtheit seiner aus der vorliegenden Regelung oder gegebenenfalls aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Verpflichtungen dieses durch höhere Gewalt verhinderten Vertragspartners ausgesetzt. Die gegenseitigen Verpflichtungen des anderen Vertragspartners werden ebenfalls ausgesetzt. Damit sind die Verpflichtungen gemeint, die den für den verhinderten Vertragspartner ausgesetzten Verpflichtungen gleichwertig sind. Die Verpflichtungen beider Vertragspartner werden somit je nach den Umständen für die Dauer des Falles höherer Gewalt teilweise oder gänzlich ausgesetzt, sofern die Ereignisse oder Umstände außerhalb der Kontrolle liegen, die von den betroffenen Vertragspartnern vernünftigerweise erwartet werden kann, und sofern das betreffende Ereignis oder der betreffende Umstand (oder die dazu führenden Umstände) durch die Anwendung der Regeln der fachgerechten Ausführung nicht vermieden werden konnte.

c) In nicht erschöpfender Weise haftet der VNB gegenüber dem VNN nicht für Schäden, die sich aus einer Änderung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ergeben, die dazu führen würde, dass der VNB nicht mehr in dieser Eigenschaft handeln und seinen Verpflichtungen in diesem Bereich nicht mehr nachkommen könnte; eine Streiksituation (Aussperrungen, Arbeitsunterbrechungen oder sonstige Arbeitskonflikte); eine außerplanmäßige Nichtverfügbarkeit von Geräten oder Anlagen im Besitz oder unter der Kontrolle eines der Vertragspartner, sofern diese Ereignisse durch die Anwendung der Regeln der fachgerechten Ausführung nicht vermieden werden konnten; eine von Dritten verursachte Unterbrechung; ein schwerer Personenunfall.

d) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen gilt Folgendes:

- Eine Verpflichtung, die vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt hätte ausgeführt werden sollen, muss erfüllt und kann nicht ausgesetzt werden;
- Der säumige Vertragspartner, der durch einen Fall höherer Gewalt verhindert ist, benachrichtigt den anderen Vertragspartner, sobald er dazu vernünftigerweise in der Lage ist, über die Gründe für die Nichtausführung seiner Verpflichtungen und die voraussichtliche Dauer des Falles höherer Gewalt;
- Der säumige Vertragspartner, der durch einen Fall höherer Gewalt verhindert ist, trifft sämtliche zweckdienlichen Vorkehrungen, um seine Unfähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so bald wie möglich zu beenden.

VIII.c. Notfallsituationen

Im Falle von in der vorliegenden Regelung nicht vorgesehenen Ereignissen oder in Notfallsituationen entscheidet der VNB über das weitere Vorgehen und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Situation. Die in diesem Zusammenhang vom VNB getroffenen Entscheidungen sind für alle betroffenen Vertragspartner verbindlich. Der VNB informiert den VNN im Nachhinein über die Umstände und Entscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung getroffen wurden.

VIII.d. Einhaltung der Normen

Der VNN wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass er in seiner Eigenschaft als Auftraggeber und als gewerblicher Nutzer die für seine Anlagen geltenden Sicherheitsvorschriften und Normen in vollem Umfang kennt und einhält. Der VNB kann den VNN gegen seine Haftung durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen nicht schadlos halten.

IX. BETRIEBSGRUNDSÄTZE

IX.a. Allgemeines

Nur der VNB ist befugt, die Geräte der mit dem Verteilernetz verbundenen oder verbindbaren Zellen, die sich in der Kopfstation des VNN im HS-Segment befinden, zu schalten.

Der Antrag auf die Ausführung von Schaltungen kann vom VNB oder vom VNN mit HS-Anschluss gestellt werden, und die Kosten für diese Schaltungen werden vom Antragsteller getragen. Die auf Anfrage des VNN ausgeführten Schaltungen müssen grundsätzlich in Absprache mit dem VNB geplant werden.

Im Falle einer Störung trifft der VNB sämtliche Vorkehrungen, um die Speisung des betreffenden Anschlusses gemäß den Sicherheitsverfahren des VNB wiederherzustellen.

Im NS-Trans-Segment ist der VNN berechtigt, den Hauptschutzschalter des Anschlusses zu betätigen, sofern dieser nicht verriegelt oder gesperrt ist.

Im Anschlussvertrag können besondere Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

Im HS-Segment muss der VNB bei erforderlichen Arbeiten an den Kabeln und/oder Schutzschaltern, Trennschaltern, Zähleinrichtungen oder Notstromversorgungen mit Hilfe eines Verriegelungssystems die Trennschaltgeräte an den Kabelabschlusseinrichtungen und die Erdungsschalter der Kabelabschlusseinrichtung blockieren.

IX.b. Wiederherstellung der Versorgung

Wenn sich, aus welchem Grund auch immer, eine Versorgungsunterbrechung ereignet, kann die Klemmenspannung vom VNB grundsätzlich wiederhergestellt werden, auch wenn diese Reparatur vor Ende der dem VNN mitgeteilten Frist vorgenommen werden muss. Wenn es sich jedoch um eine vom VNN beantragte Trennung oder Unterbrechung handelt, kann die Spannung erst nach Einwilligung des VNN wiederhergestellt werden. Im Falle einer dezentralen Erzeugungsanlage kann die Unterbrechung vom VNB beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Wiederherstellung der Einspeisung auf seine Zustimmung.

Der Arbeitseinsatz des VNB besteht in der Wiederherstellung der Klemmenspannung an der Zugriffsstelle. Gegebenenfalls obliegt die erneute Unterspannungssetzung der Innenanlage des VNN der Verantwortung dieses Letzteren.

Im Falle einer unvorhergesehenen Unterbrechung infolge einer Störung am Verteilernetz oder Anschluss muss der VNB innerhalb der in der Technischen Regelung vorgesehenen Frist vor Ort sein und über die geeigneten Mittel verfügen, um die Arbeiten zur Behebung des Fehlers in Angriff zu nehmen.

Wenn der VNB - mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, technischer Unmöglichkeit oder von einer zu diesem Zweck befugten, öffentlichen Stelle anerkannter außerordentlicher Umstände (z. B. Stürme, starke Gewitter oder Schneefälle) - feststellt, dass die Reparatur die in der Technischen Regelung festgelegte Frist überschreitet, unternimmt er Vorkehrungen, um die Netzversorgung mittels sämtlicher provisorischer Erzeugungsmittel, die er für zweckdienlich hält,

wiederherzustellen. Über den in der Technischen Regelung festgelegten Grenzwert der Anschlussleistung hinaus sind die Sonderbestimmungen im Vertrag festgelegt.

IX.c. Spannungsverluste/Spannungsqualität

Aufgrund der Tatsache, dass sehr kurz (in der Regel weniger als eine Sekunde) andauernde Verluste eines Teils oder der Gesamtheit der Spannung in einem Verteilernetz und nach gegenwärtigem Stand der Technik unvermeidbar sind, werden diese nicht als Versorgungsunterbrechungen angesehen. Trotz dessen kann der VNN seine Anlagen so auslegen, dass sie unempfindlich gegenüber diesen Spannungsverlusten sind, oder entsprechende Vorkehrungen treffen, um die eventuellen Folgen zu begrenzen.

IX.d. Vorschriften zur Sicherheit von Personen und Sachen

Wenn aus Gründen, die dem Grundeigentümer oder dem VNN zuzurechnen sind, die auf seinem Grundstück befindlichen Anschlussabschnitte oder Anlagen nicht zugänglich sind, wird die Grenze für die Übernahme der Instandhaltungs- und Reparaturkosten durch den VNB bis zur Grundstücksgrenze erweitert.

Der VNN erteilt der mit der Instandhaltung der Anlagen beauftragten Person eine entsprechende Arbeitsgenehmigung.

Der VNN ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche erforderliche Arbeiten auszuführen, um die Instandsetzung seiner Anlagen bezüglich der Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Personen und Sachen zu gewährleisten. Wenn sich ein Notfall ereignet oder der VNN die erforderlichen Änderungen nicht vornimmt, kann der VNB die Arbeiten zur Instandsetzung oder Abschaltung auf Gefahr und Kosten des VNN ausführen.

X. TARIFBILDUNG, FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

X.a. Tarifbildung

Die von den VNB angewandten Tarife für die Nutzung des Netzes und die damit verbundenen Zusatzleistungen sind die Tarife, die durch die CREG unter Anwendung des Königlichen Erlasses vom 2. September 2008 über die Vorschriften zur Festlegung und Kontrolle des Gesamteinkommens und der angemessenen Gewinnspanne, der allgemeinen Tarifstruktur, der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben und der Grundsätze und Verfahrensregeln hinsichtlich der Unterbreitung und Genehmigung von Tarifen und der Berichterstattung und Kontrolle der Kosten durch die Betreiber der Stromverteilernetze genehmigt oder gegebenenfalls vorgeschrieben werden. Gemäß Artikel 10 ff. dieses Königlichen Erlasses handelt es sich um periodische Tarife bezüglich des Anschlusses, Tarife für die Nutzung des Netzes und Tarife für Nebendienstleistungen.

Der VNN erklärt, die einmaligen und laufenden Kosten in Verbindung mit dem Anschluss sowie die Tarife für die Nutzung des Netzes und die Nebendienstleistungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Anschlussstarifen nicht inbegriffen. Die MwSt. wird auf den Tarifpreis angerechnet und ist vollumfänglich vom VNN zu begleichen.

Der mit dem Anschluss verbundene Investitionsaufwand ist in der Regel in einen Einheitstarif eingebunden. Wenn Arbeitseinsätze und/oder Schaltungen auf Antrag des VNN vorgenommen werden oder an den Anlagen des VNN erfolgen, sind die Kosten für diese Arbeitseinsätze und/oder Schaltungen von Letzterem in Form von einmaligen Kosten zu tragen.

Der VNN ist verpflichtet, für die nachstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen: neue direkte oder indirekte Steuern oder Abgaben jeglicher Art, die MwSt., Erhöhungen oder Anpassungen sonstiger bestehender Steuern und von einer zuständigen öffentlichen Stelle auferlegte Vergütungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Verteilernetz.

Sämtliche aus der normalen Netznutzung hervorgehenden Kosten werden auf der Grundlage des zwischen dem Zugriffsberechtigten und dem VNB für den Anschluss vereinbarten Zugriffsvertrages regelmäßig in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für die Erneuerung eines Anschlusses am Ende seiner Lebensdauer, mit Ausnahme des NS-Trans- und MS-Trans-Anschlusses - betreffend den Abschnitt im Eigentum des VNB - sofern diese Ersetzung nicht als Vorwand für einen Ausbau genutzt wird. In diesem Fall würde der Arbeitseinsatz dem VNN in Rechnung gestellt werden.

Im Falle der Stornierung eines Arbeitsauftrages durch den VNN muss dieser trotzdem die internen und externen Aufwendungen des VNB in Höhe von mindestens 5 % des Angebotsbetrages begleichen. Zu diesem Zweck wird eine Gutschrift zugunsten des VNN ausgestellt.

X.b. Fakturierung

Der Investitionsaufwand im Zusammenhang mit dem Anschluss sowie die sonstigen in einen Einheitstarif aufgenommenen Kosten werden vom VNB im Rahmen einer Einzelabrechnung ausgestellt.

Die Abrechnung wird auf der Grundlage des Angebotsbetrages und etwaiger Zusatzkosten ausgestellt und an den VNN oder an die von ihm beauftragte Person versendet.

X.c. Zahlungsfristen und -modalitäten

Wenn die Zahlung des Anschlusses nicht der Bestellung eines Anschlusses entspricht, darf der Anschluss erst dann in Betrieb gesetzt werden bzw. in Betrieb bleiben, wenn alle Rechnungen vollständig beglichen sind.

Sofern im Anschlussangebot keine besonderen Modalitäten vorgesehen sind, verpflichtet sich der VNN oder die von ihm beauftragte Person zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an den VNB innerhalb von 15 Tagen nach dem Versanddatum der Rechnung.

Die Arbeiten werden erst nach Zahlungseingang aufgenommen.

Rechnungen des VNB, die nicht den Anschluss betreffen, müssen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung beglichen werden. Innerhalb dieser Frist muss die Gutschrift auf dem Bankkonto des VNB in Euro eingehen.

X.d. Verzugszinsen

Jeglicher Zahlungsverzug bewirkt die Fälligkeit von Verzugszinsen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes pro rata temporis auf die Anzahl der Tage nach dem spätesten Zahlungstermin der Rechnung bis zu dem Datum, an dem die Gesamtzahlung eingeht, berechnet werden. Die Anwendung der Verzugszinsen begründet sich allein auf dem Zahlungsverzug und setzt kein Ankündigungs- oder Aufforderungsschreiben voraus.

Die effektiven Inkassogebühren, die Kosten für die Aussetzung des Netzzugriffs (aufgrund des Zahlungsverzuges) und für die Einrichtung eines neuen Zugriffs auf das Verteilernetz und alle sonstigen Kosten in Verbindung mit dem Zahlungsverzug werden dem Zugriffsberechtigten gemäß Artikel 6 des obengenannten Gesetzes vom 2. August 2002 in Rechnung gestellt.

X.e. Zahlungsverzug und Anschlussunterbrechung

Nach einer Kontaktaufnahme mit dem VNN ist der VNB berechtigt, den Anschluss im Falle der Nichtzahlung der Hauptbeträge, Zinsen oder sonstiger im vorliegenden Vertrag gegebenenfalls festgelegter Kosten 15 Tage nach dem Versanddatum einer Mahnung per Einschreiben an den VNN (es gilt das Datum des Poststempels) zu unterbrechen, wenn die unbestritten geschuldeten Beträge nicht 5 Werktage vor Ablauf der obengenannten Frist vom VNN beglichen werden.

Der VNB übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden oder Einkommensverluste des VNN, wenn der Unterbrechung des Anschlusses ein Zahlungsverzug zugrunde liegt.

Die Kosten für die Aussetzung und die erneute Inbetriebnahme des Netzzugriffs sowie alle anderen mit dem Zahlungsverzug verbundenen Aufwendungen sind vom VNN zu tragen.

Wenn der VNN sämtliche Beträge, Zinsen und sonstige anfallende Kosten beglichen hat, können die Anlagen des VNB wieder zu Zwecken des Anschlusses genutzt werden.

X.f. Berichtigung von Rechnungen

Wenn nach Ermessen des VNN aufgrund eines Fehlers eine oder mehrere Korrekturen oder Berichtigungen an einer Rechnung vorgenommen werden müssen, ist er verpflichtet, den VNB vor Ablauf der zur Begleichung der Rechnung festgelegten, 15-tägigen Frist zu benachrichtigen, um diese Richtigstellung ausführen zu können.

Wenn nach Ablauf dieser Frist ein Fehler in der Rechnung aufgedeckt wird, halten der VNN und der VNB Absprache, um bezüglich der vorzunehmenden Berichtigung zu einer Vereinbarung zu gelangen. Eine fehlerhafte Rechnung kann 12 Monate nach Ablauf der zur Begleichung der betreffenden Rechnung festgelegten, 15-tägigen Zahlungsfrist berichtigt werden. Nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten kann keine Berichtigung mehr vorgenommen werden.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

XI.a. Abtretung

Jedem der Vertragspartner ist es freigestellt, seine aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Rechte und Pflichten an ein mit ihm verbundenes Unternehmen abzutreten, sofern dieses verbundene Unternehmen die Gesamtheit der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Pflichten des abtretenden Vertragspartners zu denselben Bedingungen übernimmt. Im Falle der Abtretung an ein verbundenes Unternehmen wird der andere Vertragspartner vom abtretenden Vertragspartner und dem verbundenen Unternehmen per Einschreiben darüber benachrichtigt.

Die Abtretung der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Rechte und Pflichten an einen Dritten - bei dem es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt - ist nur dann zulässig, wenn das schriftliche Einverständnis des anderen

Vertragspartners vorliegt und der Dritte die Gesamtheit der aus der vorliegenden Regelung hervorgehenden Pflichten des abtretenden Vertragspartners zu denselben Bedingungen übernimmt.

Wenn ein Vertragspartner die Gesamtheit seiner Anlagen in irgendeiner Weise vorübergehend oder dauerhaft an einen Dritten abtritt, vermietet oder diesem zur Verfügung stellt, trifft er alle erforderlichen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die vorliegende Regelung von diesem Dritten eingehalten wird. Zu diesem Zweck ist mit dem betreffenden Dritten eine Abtretungsvereinbarung zu schließen. Dieses Dokument ist dem zwischen dem VNB und dem VNN geschlossenen Vertrag als Zusatzklausel anzufügen.

Erfolgt eine solche Übernahme der Rechte und Pflichten nicht, trifft der VNB alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um diese Abtretung im Hinblick auf den bisherigen und den neuen VNN durchzusetzen (dazu gehört auch die Einforderung von Schadenersatz).

XI.b. Insolvenz

Sofern mit dem Verfahrenspfleger nicht anderweitig vereinbart, werden bei Insolvenz eines der Vertragspartner die vorliegende Regelung und der Vertrag von Rechts wegen beendet. Die zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung geschuldeten Beträge werden unverzüglich fällig.

Im Falle der Insolvenz des VNN darf die Gesamtheit der in der vorliegenden Regelung und ihren Anhängen beschriebenen Ausrüstungen, Anlagen oder Geräte, die sich im Eigentum des VNB befinden, keinesfalls in die Konkursmasse aufgenommen werden. Stattdessen muss die Gesamtheit der oben genannten Betriebsmittel an den VNB zurückgegeben werden.

XI.c. Datenschutz

Die Bestimmungen der Technischen Regelung sowie von Artikel 17 des Erlasses vom 21. März 2002 über die VNB bezüglich des Datenschutzes gelten vollumfänglich für die zwischen den Vertragspartnern in Ausführung der vorliegenden Regelung ausgetauschten Daten und Informationen.

XI.d. Korrespondenz und Datenaustausch

Gemäß den Bestimmungen der Technischen Regelung teilen sich der VNN und der VNB einander möglichst umgehend die Informationen mit, die einen Einfluss auf den reibungslosen Ablauf der Verfahren und im Allgemeinen auf die Ausführung der vorliegenden Regelung und des Vertrages haben können.

Mit dem Einreichen seines Anschlussantrags und während der gesamten Vertragslaufzeit unternimmt der VNN oder gegebenenfalls jegliche von ihm beauftragte Mittelsperson sämtliche Anstrengungen, um möglichst umgehend jegliche Informationen an den VNB weiterzuleiten, die sich für die Ausarbeitung der Planung durch den VNB als nützlich erweisen könnten.

Zusätzlich zu dem in der Technischen Regelung festgelegten Informationsstrom kann der VNB jederzeit die von ihm als erforderlich erachteten Informationen anfordern, um die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz des Verteilernetzes zu gewährleisten.

Die Korrespondenz und der Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Regelung erfolgen gemäß den in der Technischen Regelung zu diesem Zweck vorgesehenen Systemen. Der VNB kann nach entsprechender Benachrichtigung der CWAPE die Form der zum Austausch dieser Informationen dienenden Dokumente vorgeben.

Im Notfall darf der Informationsaustausch auf mündlichem Wege erfolgen. In jedem Fall müssen diese Informationen möglichst umgehend gemäß der Technischen Regelung bestätigt werden.

XI.e. Auslegung der Regelung und des Vertrags

Im Falle von Unklarheiten oder in der vorliegenden Regelung und im Vertrag nicht festgelegten Umständen berufen sich der VNN und der VNB auf die belgischen Gesetze, die geltenden Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten. Sofern nicht anderweitig festgelegt, bezieht sich jegliche Referenz auf einen Gesetzestext, eine Verwaltungsvorschrift oder jegliche anderen Dokumente ebenfalls auf die Durchführungsbeschlüsse und Anhänge, durch die sie ergänzt oder geändert werden.

XI.f. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit einer Klausel der vorliegenden Regelung oder des Vertrages zieht nicht die Nichtigkeit der Regelung oder des eigentlichen Vertrages nach sich, sondern betrifft lediglich die Nichtigkeit der betreffenden Bestimmung. Die nichtige Klausel der Regelung wird vom VNB durch eine gültige Klausel mit demselben Geltungsbereich ersetzt; die nichtige Klausel des Vertrages wird nach Vereinbarung zwischen dem VNN und dem VNB durch eine gültige Klausel mit demselben Geltungsbereich ersetzt, in der die gemeinsame Absicht der Vertragspartner zum Ausdruck kommt.

XI.g. Rechtsverzicht

Wenn der VNB oder der VNN ein aus der vorliegenden Regelung hervorgehendes Recht oder eine Sanktion nicht oder nur verspätet geltend macht oder ausübt, darf diese Unterlassung nicht als Ablehnung oder Verzicht auf das betreffende Recht ausgelegt werden.

XI.h. Beilegung von Streitigkeiten

Unbeschadet von Artikel 731 Absatz 1 der Prozessordnung unternimmt jeder Vertragspartner alles vernünftigerweise in seiner Macht Stehende, um etwaige Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen, die zwischen den Vertragspartnern oder auf Initiative eines am Netz beteiligten Dritten auftreten, gütlich und gemäß den zu diesem Zweck festgelegten Verfahrensweisen zu regeln.

Falls für eine Streitigkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine gütliche Lösung gefunden wird, kann ein Vermittlungersuchen oder nach Vereinbarung beider Vertragspartner ein Vergleichsantrag an die für den Energiesektor zuständige regionale Schlichtungsstelle gerichtet werden. Andernfalls und unbeschadet der Befugnisse der aufgrund des Dekrets vom 17. Juli 2008 eingerichteten Schlichtungskammer liegt die Zuständigkeit beim Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes des VNB.

XI.i. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des VNB, des VNN, des Zugriffsberechtigten sowie gegebenenfalls des oder der Bilanzkreisverantwortlichen sind im Anhang des Anschlussvertrages erwähnt.

Der VNN ist berechtigt, einen Dritten und insbesondere einen Lieferanten zu beauftragen, ihn im Austausch mit dem VNB im Rahmen der in der Technischen Regelung beschriebenen Verfahren zu vertreten. Die beauftragte Person muss in der Lage sein, die Gültigkeit dieses Auftrags auf einfache Anfrage des VNB belegen zu können.

XI.j. Änderung von Daten und Einstellung der Tätigkeit

Bei Einstellung der Tätigkeit sowie bei Änderungen der im Anschlussantragsformular oder gegebenenfalls im Anschlussvertrag enthaltenen Daten oder bei sonstigen Änderungen von Daten, die dem VNN zur Verfügung stehen und die Ausführung der Aufgaben des VNB beeinflussen können, setzt der VNN den VNB unverzüglich auf schriftlichem Wege in Kenntnis.

Der VNB benachrichtigt den VNN innerhalb eines Monats, wenn diese Änderung eine Modifizierung oder eine teilweise oder vollständige (begründete) Aussetzung des Netzzugriffs für eine oder mehrere Zugriffsstellen zur Folge hat. Im Falle einer solchen Modifizierung oder Aussetzung ist eine Überarbeitung des etwaigen Anschlussvertrages erforderlich.

Im Falle einer Änderung der Daten des Anschlussnutzers ist Letzterer verpflichtet, den VNB unverzüglich auf schriftlichem Wege darüber in Kenntnis zu setzen.

XI.k. Änderung des gesetzlichen oder regulatorischen Rahmens

Der VNB überarbeitet die Bedingungen der vorliegenden Regelung, um sie mit den neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die an ihre Stelle treten, und mit den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Behörden, darunter insbesondere der CWaPE, in Einklang zu bringen.

Jeder Vertragspartner besitzt das Recht, zu fordern, dass die Bedingungen des Anschlussvertrages infolge etwaiger Änderung der Umstände angepasst werden, sofern und falls die Bestimmungen des Anschlussvertrages mit den geltenden Gesetzen und Dekreten und/oder mit den Beschlüssen der zuständigen Regulierungsbehörden, insbesondere der CWaPE und der CREG, nicht vereinbar sind. Darüber hinaus dürfen die Vertragspartner dieses Recht im Falle maßgeblicher Änderungen der Bestimmungen der Technischen Regelung, die sich auf die Klauseln der vorliegenden Regelung oder des Anschlussvertrages auswirken, geltend machen. Ein solcher Änderungsantrag ist grundsätzlich auf schriftlichem Wege zu stellen.

XI.l. Geltendes Recht

Die vorliegende Anschlussregelung, der Anschlussvertrag und seine Anlagen unterliegen belgischem Recht.